

Die Verfassung der Russischen Föderation

Wir, das multinationale Volk der Russischen Föderation, vereint durch das gemeinsame Schicksal auf unserem Boden, die Rechte und Freiheiten des Menschen, den inneren Frieden und die Eintracht bekräftigend, die historisch entstandene staatliche Einheit wahrend, ausgehend von den allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, das Ansehen der Vorfahren ehrend, die uns Liebe und Achtung gegenüber dem Vaterland sowie den Glauben an das Gute und an die Gerechtigkeit überliefert haben, die souveräne Staatlichkeit Russlands wiederbelebend und die Unerschütterlichkeit seiner demokratischen Grundlagen bekräftigend, danach strebend, das Wohlergehen und das Gedeihen Russlands zu gewährleisten, ausgehend von der Verantwortung für unsere Heimat vor der jetzigen und vor künftigen Generationen, im Bewusstsein, Teil der Weltgemeinschaft zu sein, haben folgende VERFASSUNG DER RUSSLÄNDISCHEN FÖDERATION angenommen.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen

Kapitel I. Grundlagen der Verfassungsordnung

Artikel 1

1. Die Russische Föderation - Russland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Russische Föderation und Russland sind gleichbedeutend.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind das höchste Gut. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und der Bürger sind Verpflichtung des Staates.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Russischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie über die Organe der Staatsmacht und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Russischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von Machtbefugnissen werden strafrechtlich durch föderale Gesetze verfolgt.

Artikel 4

1. Die Souveränität der Russischen Föderation erstreckt sich über ihr gesamtes Territorium.
2. Die Verfassung der Russischen Föderation und die föderalen Gesetze haben auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation Vorrang.
3. Die Russische Föderation gewährleistet die Integrität und die Unverletzlichkeit ihres Territoriums.

Artikel 5

1. Die Russische Föderation besteht aus Republiken, Regionen, Gebieten, föderal bedeutsamen Städten, einem autonomen Gebiet und autonomen Bezirken – aus gleichberechtigten Subjekten der Russischen Föderation.
2. Die Republik ist ein Staat und hat ihre eigene Verfassung und Gesetzgebung. Die Region, das Gebiet, die föderal bedeutsame Stadt, das autonome Gebiet und der autonome Bezirk haben ihr Statut und ihre Gesetzgebung.
3. Der föderative Aufbau der Russischen Föderation basiert auf ihrer staatlichen Integrität, auf der Einheit des Systems der Staatsmacht, auf der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Vollmachten zwischen den Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation sowie auf der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker in der Russischen Föderation.
4. In den Beziehungen mit den föderativen Organen der Staatsmacht sind alle Subjekte der Russischen Föderation untereinander gleichberechtigt.

Artikel 6

1. Die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation wird erworben und endet gemäß föderalem Gesetz, sie ist einheitlich und gleich, unabhängig von den Grundlagen ihres Erwerbs.
2. Jeder Bürger der Russischen Föderation genießt auf ihrem Territorium alle Rechte und Freiheiten und hat die gleichen durch die Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Verpflichtungen.
3. Dem Bürger der Russischen Föderation darf seine Staatsangehörigkeit oder sein Recht, sie zu wechseln, nicht entzogen werden.

Artikel 7

1. Die Russische Föderation ist ein Sozialstaat, dessen Politik darauf gerichtet ist, Bedingungen zu schaffen, die ein würdiges Leben und die freie Entwicklung des Menschen gewährleisten.
2. In der Russischen Föderation werden Arbeit und Gesundheit der Menschen geschützt, ein garantierter Mindestlohn festgelegt, die staatliche Unterstützung von Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindheit, Invaliden und älteren Bürgern gewährleistet, ein System sozialer Dienste entwickelt sowie staatliche Renten, Beihilfen und andere Garantien des sozialen Schutzes festgelegt.

Artikel 8

1. In der Russischen Föderation werden die Einheit des Wirtschaftsraums, der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, die Unterstützung des Wettbewerbs und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert.
2. In der Russischen Föderation werden private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt.

Artikel 9

1. Grund und Boden und andere Naturressourcen werden in der Russischen Föderation als Grundlage des Lebens und Wirkens der Völker, die auf dem entsprechenden Territorium leben, genutzt und geschützt.
2. Grund und Boden und andere Naturressourcen können sich in privater, staatlicher, kommunaler oder in anderen Formen des Eigentums befinden.

Artikel 10

Die Staatsmacht in der Russischen Föderation wird auf der Grundlage der Aufteilung in legislative, exekutive und judikative Macht ausgeübt. Die Organe der legislativen, exekutiven und judikativen Macht sind selbständig.

Artikel 11

1. Die Staatsmacht in der Russischen Föderation wird vom Präsidenten der Russischen Föderation, von der Föderationsversammlung (vom Föderationsrat und von der Staatsduma), von der Regierung der Russischen Föderation und von den Gerichten der Russischen Föderation ausgeübt.
2. Die Staatsmacht in den Subjekten der Russischen Föderation üben die von ihnen gebildeten Organe der Staatsmacht aus.
3. Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Vollmachten zwischen den Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation erfolgt durch diese Verfassung, durch föderative und andere Verträge über die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche und Vollmachten.

Artikel 12

In der Russischen Föderation wird die örtliche Selbstverwaltung anerkannt und garantiert. Die örtliche Selbstverwaltung ist im Rahmen ihrer Vollmachten selbständig. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gehören nicht zum System der Organe der Staatsmacht.

Artikel 13

1. In der Russischen Föderation ist die ideologische Vielfalt anerkannt.
2. Keine Ideologie darf als staatliche oder verbindliche festgelegt werden.
3. In der Russischen Föderation werden die politische Vielfalt und das Mehrparteiensystem anerkannt.
4. Die gesellschaftlichen Vereinigungen sind vor dem Gesetz gleich.
5. Die Bildung und die Tätigkeit gesellschaftlicher Vereinigungen, deren Ziele oder Handlungen auf gewaltsame Änderung der Grundlagen der Verfassungsordnung und auf Verletzung der Integrität der Russischen Föderation, auf Untergrabung der Sicherheit des Staates, auf Bildung von bewaffneten Formationen oder auf Entfachen sozialer, rassischer, nationaler und religiöser Zwietracht gerichtet sind, sind verboten.

Artikel 14

1. Die Russische Föderation ist ein säkularer (weltlicher) Staat. Keine Religion darf als staatliche oder obligatorische Religion festgelegt werden.
2. Religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Artikel 15

1. Die Verfassung der Russischen Föderation hat die höchste juristische Kraft, gilt unmittelbar und findet auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation Anwendung. Gesetze und andere Rechtsakte, die in der Russischen Föderation verabschiedet werden, dürfen der Verfassung der Russischen Föderation nicht widersprechen.
2. Die Organe der Staatsmacht, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, Amtsträger, Bürger und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Russischen Föderation und die Gesetze zu beachten.
3. Die Gesetze müssen amtlich veröffentlicht werden. Nicht veröffentlichte Gesetze werden nicht angewandt. Jegliche normativen Rechtsakte, die die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und Bürgers berühren, dürfen nicht angewandt werden, sofern sie nicht zur allgemeinen Kenntnisnahme amtlich veröffentlicht worden sind.
4. Die allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation sind Bestandteil ihres Rechtssystems. Legt ein völkerrechtlicher Vertrag der Russischen Föderation andere Regeln fest als gesetzlich vorgesehen, werden die Regeln des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

Artikel 16

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels der Verfassung bilden die Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation und können nicht anders geändert werden, als in einem Verfahren, welches durch diese Verfassung festgelegt ist.
2. Keine anderen Bestimmungen dieser Verfassung dürfen den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation widersprechen.

Kapitel 2. Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers

Artikel 17

1. In der Russischen Föderation werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und in Übereinstimmung mit dieser Verfassung anerkannt und garantiert.
2. Die Grundrechte und -freiheiten des Menschen sind unveräußerlich und stehen jedem von Geburt an zu.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen.

Artikel 18

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers gelten unmittelbar. Sie bestimmen den Sinn, den Inhalt und die Anwendung der Gesetze, die Tätigkeit der legislativen und exekutiven Macht sowie der örtlichen Selbstverwaltung und werden durch die Rechtsprechung gewährleistet.

Artikel 19

1. Alle sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleich.
2. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Jede Form der Einschränkung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit ist verboten.
3. Mann und Frau haben gleiche Rechte und Freiheiten und gleiche Möglichkeiten, sie zu verwirklichen.

Artikel 20

1. Jeder hat das Recht auf Leben.
2. Die Todesstrafe kann nach wie vor bis zu ihrer Abschaffung vom föderalen Gesetz als außerordentliche Strafmaßnahme für besonders schwere Straftaten gegen das Leben festgelegt werden, wobei dem Beschuldigten das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen gewährt wird.

Artikel 21

1. Die Würde der Person wird vom Staat geschützt. Nichts kann ihre Erniedrigung begründen.
2. Niemand darf der Folter, der Gewalt oder einer anderen grausamen der Menschenwürde widersprechenden erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Niemand darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder anderen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 22

1. Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit.
2. Arrest, Verhaftung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sind nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig. Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung darf eine Person nicht länger als 48 Stunden festgehalten werden.

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Unverletzlichkeit des Privatlebens, auf Personen- und Familiengeheimnis, auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufes.

2. Jeder hat das Recht auf das Geheimnis des Schriftverkehrs, von Telefongesprächen, postalischen, telegraphischen und anderen Mitteilungen. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Artikel 24

1. Das Sammeln, Aufbewahren, Verwenden und Verbreiten von Informationen über das Privatleben einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig.

2. Die Organe der Staatsmacht und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie ihre Amtsträger sind verpflichtet, jedem die Möglichkeit zur Einsicht in Dokumente und Materialien, die unmittelbar seine Rechte und Freiheiten berühren, zu gewährleisten, wenn ein anderes Vorgehen nicht durch Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 25

Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand hat das Recht, in eine Wohnung gegen den Willen der dort lebenden Personen einzudringen, außer in den durch föderales Gesetz festgelegten Fällen oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung.

Artikel 26

1. Jeder ist berechtigt, seine nationale Zugehörigkeit zu bestimmen und anzugeben. Niemand darf zur Bestimmung und Angabe seiner nationalen Zugehörigkeit gezwungen werden.

2. Jeder hat das Recht auf Gebrauch der Muttersprache sowie auf freie Wahl der Umgangs-, Erziehungs-, Ausbildungssprache und des künstlerischen Ausdrucks.

Artikel 27

1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium der Russischen Föderation aufhält, hat das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthalts- und Wohnort zu wählen.

2. Jeder kann frei aus der Russischen Föderation ausreisen. Der Bürger der Russischen Föderation hat das Recht, ungehindert in die Russische Föderation zurückzukehren.

Artikel 28

Jedem wird Freiheit des Gewissens und die Freiheit des Glaubens garantiert einschließlich des Rechts, sich allein oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner Religion zu bekennen, religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu besitzen und zu verbreiten sowie auf ihrer Grundlage zu handeln.

Artikel 29

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.

2. Unzulässig sind Propaganda und Agitation, die zu sozialem, rassenbedingtem, nationalem oder religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln. Verboten ist das Propagieren sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit.

3. Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen.
4. Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten. Eine Liste der Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, wird durch ein föderales Gesetz bestimmt.
5. Die Freiheit der Masseninformatiön wird garantiert. Zensur ist verboten.

Artikel 30

1. Jeder hat das Recht auf Vereinigung einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zum Schutz seiner Interessen zu gründen. Die Betätigungsfreiheit gesellschaftlicher Vereinigungen wird garantiert.
2. Niemand darf zum Eintritt oder zum Verbleib in irgendeiner Vereinigung gezwungen werden.

Artikel 31

Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen und Umzüge durchzuführen sowie Streikposten aufzustellen.

Artikel 32

1. Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, an der Verwaltung von Angelegenheiten des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihre Vertreter teilzuhaben.
2. Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, die Organe der Staatsmacht und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen, in sie gewählt zu werden sowie am Referendum teilzunehmen.
3. Bürger, die gerichtlich für geschäftsunfähig erklärt worden sind oder aufgrund eines Gerichtsurteils in Haftanstalten einsitzen, haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
4. Die Bürger der Russischen Föderation haben gleichen Zugang zum Staatsdienst.
5. Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, sich an der Ausübung der Rechtsprechung zu beteiligen.

Artikel 33

Die Bürger der Russischen Föderation haben das Recht, sich persönlich an die Organe der Staatsmacht und an die Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wenden sowie individuelle und kollektive Eingaben an sie zu richten.

Artikel 34

1. Jeder hat das Recht auf freie Nutzung seiner Fähigkeiten und seines Vermögens zu unternehmerischer und zu anderer nicht durch Gesetz verbotener wirtschaftlicher Tätigkeit.
2. Unzulässig ist die auf Monopolisierung und auf unlauteren Wettbewerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

Artikel 35

1. Das Recht auf Privateigentum wird durch Gesetz geschützt.
2. Jeder ist berechtigt, Vermögen allein oder gemeinsam mit anderen als Eigentum zu haben, zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.
3. Niemandem darf sein Vermögen entzogen werden, es sei denn auf Entscheidung eines Gerichts. Zwangsenteignung für staatliche Bedürfnisse darf nur bei vorheriger und gleichwertiger Entschädigung durchgeführt werden.
4. Das Erbrecht wird garantiert.

Artikel 36

1. Die Bürger und ihre Vereinigungen sind berechtigt, Grund und Boden als Privateigentum zu besitzen.
2. Besitz und Nutzung des Bodens und anderer Naturressourcen sowie die Verfügung über sie werden durch ihre Eigentümer frei ausgeübt, sofern dies nicht der Umwelt Schaden zufügt und nicht die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen anderer verletzt.
3. Bedingungen und Verfahren der Bodennutzung werden auf der Grundlage föderaler Gesetze festgelegt.

Artikel 37

1. Die Arbeit ist frei. Jeder hat das Recht, frei über seine Arbeitsfähigkeiten zu verfügen und die Art seiner Tätigkeit und seines Berufes frei zu wählen.
2. Zwangsarbeit ist verboten.
3. Jeder hat das Recht auf Arbeitsbedingungen, die den Sicherheits- und Hygieneerfordernissen entsprechen, auf Arbeitsentgelt ohne wie auch immer geartete Diskriminierung und nicht unter dem Maß des durch föderales Gesetz festgelegten Mindestlohns sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
4. Das Recht auf individuellen und kollektiven Arbeitsstreitigkeiten unter Anwendung der durch föderales Gesetz festgelegten Mittel zu seiner Entscheidung, einschließlich des Streikrechts, wird anerkannt.
5. Jeder hat das Recht auf Erholung. Dem arbeitsvertraglich Beschäftigten werden die im föderalen Gesetz getroffenen Festlegungen über die Arbeitszeit, die wöchentlichen Ruhetage, die Feiertage und über den bezahlten Jahresurlaub garantiert.

Artikel 38

1. Mutter und Kind sowie die Familie stehen unter dem Schutz des Staates.
2. Die Sorge um die Kinder und ihre Erziehung sind gleiches Recht und gleiche Pflicht der Eltern.
3. Erwerbsfähige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für ihre nicht erwerbsfähigen Eltern sorgen.

Artikel 39

1. Jedem wird soziale Sicherung im Alter, bei Krankheit, Invalidität und Verlust des Ernährers, für die Erziehung der Kinder und in anderen gesetzlich festgelegten Fällen garantiert.
2. Die staatlichen Renten und die sozialen Beihilfen werden durch Gesetz festgelegt.
3. Die freiwillige Sozialversicherung, die Schaffung zusätzlicher Formen der sozialen Sicherung und die freie Wohlfahrtspflege werden gefördert.

Artikel 40

1. Jeder hat das Recht auf Wohnung. Niemandem darf willkürlich die Wohnung entzogen werden.
2. Die Organe der Staatsmacht und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung fördern den Wohnungsbau und schaffen die Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnung.
3. Bedürftigen und anderen durch Gesetz bezeichneten Bürgern, die eine Wohnung benötigen, wird diese unentgeltlich oder zu einem erschwinglichen Preis aus staatlichen, kommunalen oder anderen Wohnungsbeständen nach gesetzlich festgelegten Normen bereitgestellt.

Artikel 41

1. Jeder hat das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinische Hilfe. Medizinische Hilfe in staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitsschutzes wird den Bürgern unentgeltlich zu Lasten des entsprechenden Haushalts, von Versicherungsbeiträgen und anderen Einnahmen geleistet.
2. In der Russischen Föderation werden föderale Programme zum Schutz und zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung finanziert, Maßnahmen zur Entwicklung des staatlichen, kommunalen und privaten Systems des Gesundheitsschutzes ergriffen und die Tätigkeit, die die Stärkung der Gesundheit des Menschen, die Entwicklung von Körperkultur und Sport sowie die ökologische und hygienisch-epidemiologische Wohlfahrt unterstützt, gefördert.
3. Amtsträger, die Tatsachen und Umstände verheimlichen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen darstellen, haften gemäß föderalem Gesetz.

Artikel 42

Jeder hat das Recht auf wohlbehaltene Umwelt, auf verlässliche Information über ihren Zustand

sowie auf Ersatz des Schadens, der seiner Gesundheit oder seinem Vermögen durch ökologische Rechtsverletzung zugefügt worden ist.

Artikel 43

1. Jeder hat das Recht auf Bildung.
2. Die allgemeine Zugänglichkeit und die Unentgeltlichkeit der Vorschulschulen, der grundlegenden Allgemeinschulen und der mittleren Berufsbildung in staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtungen und in Betrieben wird garantiert.
3. Jeder ist berechtigt, aufgrund eines Auswahlverfahrens mit Wettbewerbscharakter unentgeltlich eine Hochschulbildung in einer staatlichen oder kommunalen Bildungseinrichtung oder in einem Betrieb zu erhalten.
4. Die grundlegende Allgemeinbildung ist obligatorisch. Die Eltern oder die sie ersetzenden Personen gewährleisten, dass Kinder die grundlegende Allgemeinbildung erhalten.
5. Die Russische Föderation legt einheitliche staatliche Bildungsstandards fest und unterstützt unterschiedliche Formen der Aus- und Weiterbildung.

Artikel 44

1. Jedem wird die Freiheit der literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen und anderer Arten der schöpferischen Tätigkeit sowie die Freiheit der Lehre garantiert. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.
2. Jeder hat das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Nutzung kultureller Einrichtungen und auf den Zugang zu kulturellen Werten.
3. Jeder ist verpflichtet, für den Erhalt des historischen und des kulturellen Erbes zu sorgen und die Geschichts- und Kulturdenkmäler zu bewahren.

Artikel 45

1. Der staatliche Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers in der Russischen Föderation wird garantiert.
2. Jeder ist berechtigt, seine Rechte und Freiheiten mit allen Mitteln, die nicht gesetzlich verboten sind, zu verteidigen.

Artikel 46

1. Jedem wird der gerichtliche Schutz seiner Rechte und Freiheiten garantiert.
2. Gegen Entscheidungen und Handlungen (oder die Untätigkeit) der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der gesellschaftlichen Vereinigungen und Amtsträger steht der Rechtsweg offen.
3. Jeder ist berechtigt, sich gemäß den völkerrechtlichen Verträgen der Russischen Föderation an die zwischenstaatlichen Organe zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind.

Artikel 47

1. Niemandem darf das Recht auf Verhandlung seiner Sache vor dem Gericht und durch die Richter, die gesetzlich für sie zuständig sind, entzogen werden.
2. Der einer Straftat Beschuldigte hat in den durch föderale Gesetze vorgesehenen Fällen das Recht auf Verhandlung seiner Sache durch ein Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen.

Artikel 48

1. Jedem wird das Recht garantiert, qualifizierten juristischen Beistand zu erhalten. In den durch Gesetz vorgesehenen Fällen wird der juristische Beistand unentgeltlich geleistet.
2. Jeder Festgenommene, Verhaftete oder einer Straftat Beschuldigte hat das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts (Verteidigers) vom Moment seiner Festnahme, Verhaftung oder Beschuldigung an zu bedienen.

Artikel 49

1. Jeder einer Straftat Beschuldigte gilt als unschuldig, solange seine Schuld ihm nicht in einem durch föderale Gesetze vorgesehenen Verfahren bewiesen und durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist.
2. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.
3. Unüberwindliche Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Beschuldigten ausgelegt.

Artikel 50

1. Niemand darf wegen ein und derselben Straftat mehrmals verurteilt werden.
2. Bei der Ausübung der Rechtsprechung sind Beweise, die unter Verletzung eines föderalen Gesetzes erlangt worden sind, nicht verwertbar.
3. Jeder wegen einer Straftat Verurteilte hat das Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht in einem durch föderale Gesetze festgelegten Verfahren sowie auf das Recht, um Begnadigung oder Strafmilderung nachzusuchen.

Artikel 51

1. Niemand ist verpflichtet, gegen sich selbst, gegen seinen Ehegatten oder gegen nahe Verwandte, deren Kreis durch ein föderales Gesetz bestimmt ist, auszusagen.
2. Durch föderale Gesetze können andere Fälle des Zeugnisverweigerungsrechts festgelegt werden.

Artikel 52

Die Rechte der Opfer von Straftaten oder von Machtmissbrauch werden durch Gesetz geschützt. Der Staat gewährleistet den Opfern den Zugang zur Gerichtsbarkeit und den Ersatz des zugefügten Schadens.

Artikel 53

Jeder hat das Recht auf staatlichen Ersatz des Schadens, der durch ungesetzliches Handeln (oder Unterlassen) der Organe der Staatsmacht oder ihrer Amtsträger verursacht wurde.

Artikel 54

1. Ein Gesetz, das Haftung begründet oder verschärft, hat keine rückwirkende Kraft.
2. Niemand haftet für eine Tat, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht als Rechtsverletzung galt. Wird nach der Begehung der Rechtsverletzung die Haftung für sie aufgehoben oder gemildert, so gilt das neue Gesetz.

Artikel 55

1. Die Aufzählung der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Verfassung der Russischen Föderation darf nicht als Verneinung oder Schmälerung anderer allgemein anerkannter Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ausgelegt werden.
2. In der Russischen Föderation dürfen keine Gesetze erlassen werden, welche die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aufheben oder schmälern.
3. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch föderale Gesetze nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.

Artikel 56

1. Unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes können zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und zum Schutz der Verfassungsordnung in Übereinstimmung mit einem föderalen Gesetz einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Angabe ihrer Grenzen und ihrer Geltungsfrist festgelegt werden.
2. Der Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation und in einzelnen ihrer Gegenden kann unter den Umständen und nach dem Verfahren verhängt werden, die durch föderale Gesetze festgelegt sind.
3. Die in den Artikeln 20, 21, 23 Abs. 1, 24, 28, 34 Abs. 1, 40 Abs. 1, 46-54 der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Rechte und Freiheiten unterliegen keiner Einschränkung.

Artikel 57

Jeder ist verpflichtet, die rechtmäßig festgesetzten Steuern und sonstige Abgaben zu zahlen. Gesetze, die neue Steuern einführen oder die Lage der Steuerzahler verschlechtern, haben keine rückwirkende Kraft.

Artikel 58

Jeder ist verpflichtet, die Natur und die Umwelt zu erhalten und sorgsam mit den Naturreichtümern umzugehen.

Artikel 59

1. Der Schutz des Vaterlandes ist Pflicht und Verpflichtung des Bürgers der Russischen Föderation.
2. Der Bürger der Russischen Föderation leistet Militärdienst gemäß dem föderalen Gesetz.
3. Der Bürger der Russischen Föderation hat das Recht, falls die Ableistung des Militärdienstes seinen Überzeugungen oder seinem Glaubensbekenntnis widerspricht, und ebenso in anderen durch föderales Gesetz festgelegten Fällen statt dessen einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Artikel 60

Von seinem 18. Lebensjahr an kann der Bürger der Russischen Föderation selbständig in vollem Umfang seine Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Artikel 61

1. Der Bürger der Russischen Föderation darf nicht aus der Russischen Föderation ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden.
2. Die Russische Föderation garantiert ihren Bürgern Fürsorge und Schutz über ihre Grenzen hinaus.

Artikel 62

1. Der Bürger der Russischen Föderation kann in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz oder mit einem völkerrechtlichen Vertrag die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen (doppelte Staatsangehörigkeit).
2. Besitzt ein Bürger der Russischen Föderation die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates, so verringert dies nicht seine Rechte und Freiheiten und befreit ihn nicht von den sich aus der russischen Staatsangehörigkeit ergebenden Pflichten, wenn etwas anderes nicht im föderalen Gesetz oder im völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation vorgesehen ist.
3. Ausländer und Staatenlose genießen in der Russischen Föderation die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie die Bürger der Russischen Föderation, außer in den durch föderale Gesetze oder völkerrechtlichen Vertrag der Russischen Föderation festgelegten Fällen.

Artikel 63

1. Die Russische Föderation gewährt Ausländern und Staatenlosen politisches Asyl in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.
2. In der Russischen Föderation ist die Auslieferung von Personen, die wegen ihrer politischen Überzeugung sowie wegen in der Russischen Föderation nicht als Straftaten angesehenen Handlungen (oder Unterlassungen), verfolgt werden, an andere Staaten unzulässig. Die Auslieferung von Personen, die einer Straftat beschuldigt sind, und ebenso von Verurteilten, die ihre Strafe in anderen Staaten verbüßen sollen, richtet sich nach dem föderalen Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Russischen Föderation.

Artikel 64

Die Bestimmungen dieses Kapitels bilden die Grundlagen der Rechtsstellung des Einzelnen in der Russischen Föderation und dürfen nur in dem durch die vorliegende Verfassung festgelegten Verfahren geändert werden.

Kapitel 3. Föderativer Aufbau

Artikel 65

1. Die Russische Föderation bilden folgende Subjekte der Russischen Föderation:

Republik Adygien (Adygien), Republik Altai, Republik Baschkortostan, Republik Burjatien, Republik Dagestan, Republik Inguschische, Kabardino-Balkarische Republik, Republik Kalmykjen, Karatschaisch-Tscherkessische Republik, Republik Karelien, Republik Komi, Republik Krim, Republik Mari El, Republik Mordwinien, Republik Sacha (Jakutien), Republik Nordossetien - Alania, Republik Tatarstan (Tatar-stan), Republik Tuwa, Udmurtische Republik, Republik Chakassien, Tschetschenische Republik, Tschuwaschische Republik - Tschawasch;

Region Altai, Region Krasnodar, Region Krasnojarsk, Region Primorje, Region Stawropol, Region Chabarowsk;

Gebiet Amur, Gebiet Archangelsk, Gebiet Astrachan, Gebiet Belgorod, Gebiet Brjansk, Gebiet Wladimir, Gebiet Wolgograd, Gebiet Wologda, Gebiet Woronesch, Gebiet Iwanowo, Gebiet Irkutsk, Gebiet Kaliningrad, Gebiet Kaluga, Gebiet Kamtschatka, Gebiet Kemerowo, Gebiet Kirow, Gebiet Kostroma, Gebiet Kurgan, Gebiet Kursk, Gebiet Leningrad, Gebiet Lipezk, Gebiet Magadan, Gebiet Moskau, Gebiet Murmansk, Gebiet Nischni Nowgorod, Gebiet Nowgorod, Gebiet Nowosibirsk, Gebiet Omsk, Gebiet Orenburg, Gebiet Orjol, Gebiet Pensa, Gebiet Perm, Gebiet Pskow, Gebiet Rostow, Gebiet Rjuasan, Gebiet Samara, Gebiet Saratow, Gebiet Sachalin, Gebiet Swerdlowsk, Gebiet Smolensk, Gebiet Tambow, Gebiet Twer, Gebiet Tomsk, Gebiet Tula, Gebiet Tjumen, Gebiet Uljanowsk, Gebiet Tscheljabinsk, Gebiet Tschita, Gebiet Jaroslawl;

Moskau, St. Petersburg, Sewastopol - Städte föderalen Ranges;

Jüdisches Autonomes Gebiet;

Autonomer Bezirk der Aginer Burjaten, Autonomer Bezirk der Komi-Permjaken, Autonomer Bezirk der Korjaken, Autonomer Bezirk der Nenzen, Taimyrischer (Dolgano-Nenzischer) Autonomer Bezirk, Autonomer Bezirk der Ust-Ordynier Burjaten, Autonomer Bezirk der Chanten und Mansen - Ugra, Autonomer Bezirk der Tschuktschen, Autonomer Bezirk der Ewenken, Autonomer Bezirk der Jamal-Nenzen.

2. Ein neues Subjekt wird in dem durch das im föderalen Verfassungsgesetz festgelegte Verfahren in die Russische Föderation aufgenommen oder innerhalb der Russischen Föderation gebildet.

Artikel 66

1. Der Status einer Republik wird durch die Verfassung der Russischen Föderation und die Verfassung der Republik bestimmt.

2. Der Status einer Region, eines Gebiets, einer föderal bedeutsamen Stadt, eines autonomen Gebietes und eines autonomen Bezirks wird bestimmt durch die Verfassung der Russischen Föderation und das Statut der Region, des Gebiets, der föderal bedeutsamen Stadt, des autonomen Gebietes, des autonomen Bezirkes, das vom legislativen Organ des entsprechenden Subjekts der Russischen Föderation verabschiedet wird.

3. Auf Vorschlag der legislativen und exekutiven Organe des autonomen Gebiets oder eines autonomen Bezirks kann ein föderales Gesetz über das autonome Gebiet bzw. den autonomen Bezirk verabschiedet werden.

4. Die Beziehungen der innerhalb einer Region oder eines Gebietes gelegenen autonomen Bezirke können durch föderale Gesetze und Verträge zwischen den Organen der Staatsmacht des autonomen Bezirks und den Organen der Staatsmacht der Region beziehungsweise des Gebiets geregelt werden.

5. Der Status eines Subjekts der Russischen Föderation kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Russischen Föderation und dem Subjekt der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit einem föderalen Verfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 67

1. Das Territorium der Russischen Föderation umfasst die Territorien ihrer Subjekte, die inneren Gewässer, das Küstenmeer und den darüber liegenden Luftraum. Auf dem Territorium der Russischen Föderation können in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz föderale Territorien geschaffen werden. Die Organisation der öffentlichen Macht in den föderalen Territorien wird mit dem festgelegten föderalen Gesetz hergestellt.

2. Die Russische Föderation verfügt über die souveränen Rechte und übt die Jurisdiktion über den Festlandsockel und die ausschließliche Wirtschaftszone der Russischen Föderation gemäß der durch föderale Gesetze und Völkerrechtsnormen bestimmten Ordnung aus.

2¹. Die Russische Föderation gewährleistet den Schutz seiner Souveränität und territorialen Integrität. Alle Handlungen (mit Ausnahme von Abgrenzungen, Demarkationen und Neukennzeichnungen der staatlichen Grenze der Russischen Föderation mit angrenzenden Staaten), die auf eine Entfremdung von Teilgebieten der Russischen Föderation hinauslaufen, sowie auch Aufrufe zu derartigen Handlungen, sind nicht erlaubt.

3. Grenzen zwischen Subjekten der Russischen Föderation können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Es wird ein neuer Artikel 67¹ vorgeschlagen, der noch nicht endgültig bestätigt ist. Er lautet:

Artikel 67¹

1. Die Russische Föderation ist der Nachfolger der UdSSR auf ihrem Territorium, aber auch der Nachfolger (Rechtsnachfolger) der UdSSR bezüglich der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, ihrer Organe, der Teilnahme in internationalen Verträgen, sowie in Beziehung der in internationalen Verträgen übernommenen Verpflichtungen und Vermögenswerte der UdSSR außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation.

2. Die Russische Föderation, vereint in einer tausendjährige Geschichte, die Erinnerung an unsere Vorfahren bewahrend, die uns die Ideale und den Glauben an Gott übergeben haben, aber

auch den Glauben an die Kontinuität der Entwicklung des Russischen Staates, erkennt die sich historisch herausgebildete staatliche Einheit an.

3. Die Russische Föderation gedenkt in Ehren den Verteidigern des Vaterlandes, gewährleistet den Schutz der historischen Wahrheit. Eine Verunglimpfung der Heldentaten des Volkes bei der Verteidigung der Heimat wird nicht zugelassen.

4. Die Sorge um die Kinder hat größte Priorität in der Staatspolitik Russlands. Der Staat schafft Bedingungen, welche die allseitige geistige, moralische, intellektuelle und physische Entwicklung der Kinder sichert. Ihre Erziehung zum Patriotismus, zu Staatsbürgern und zur Achtung älterer Menschen steht dabei im Mittelpunkt. Der Staat, der die Erziehung in der Familie in den Mittelpunkt stellt, übernimmt bezüglich von Waisenkindern die Verpflichtungen und Aufgaben der Eltern.

Artikel 68

1. Die Staatssprache der Russischen Föderation auf ihrem gesamten Territorium ist die russische Sprache, eine Sprache des staatsbildenden Volkes, welche zur multinationalen Union der gleichberechtigten Völker der Russischen Föderation gehört.

2. Die Republiken sind berechtigt, ihre eigenen Staatssprachen festzulegen. Diese werden in den Organen der Staatsmacht, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und den staatlichen Einrichtungen der Republiken gleichberechtigt neben der Staatssprache der Russischen Föderation verwendet.

3. Die Russische Föderation garantiert allen ihren Völkern das Recht auf Erhalt ihrer Muttersprache sowie die Schaffung von Bedingungen für deren Erlernen und deren Entwicklung.

4. Die Kultur in der Russischen Föderation ist das Erbe (Vermächtnis) des multinationalen Volkes. Die Kultur wird vom Staat unterstützt und geschützt.

Artikel 69

1. Die Russische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtlichen Verträgen der Russischen Föderation.

2. Der Staat schützt das kulturelle Dasein aller Völker und ethnischen Gemeinschaften in der Russischen Föderation. Die Russische Föderation garantiert die Bewahrung und Pflege der ethnokulturellen und sprachlichen Vielfaltigkeit.

3. Die Russische Föderation erweist ihren Landsleuten, welche im Ausland leben, bei der Verwirklichung ihrer Rechte, bei der Gewährleistung des Schutzes ihrer Interessen und bei der Bewahrung ihrer allrussischen kulturellen Identität große Unterstützung.

Artikel 70

1. Staatsflagge, Staatswappen und Staatshymne der Russischen Föderation, ihre Beschreibung und das Verfahren ihrer offiziellen Verwendung werden durch das föderale Verfassungsgesetz festgelegt.

2. Hauptstadt der Russischen Föderation ist die Stadt Moskau. Der Status der Hauptstadt wird durch ein föderales Gesetz festgelegt. Der Ort des ständigen Aufenthalts ausgewählter föderaler Organe der Staatsmacht kann auch in einer anderen Stadt sein, die vom föderalen Verfassungsgesetz festgelegt wird.

Artikel 71

Zur Zuständigkeit der Russischen Föderation gehören:

- a) die Verabschiedung und Änderung der Verfassung der Russischen Föderation und der föderalen Gesetze sowie die Kontrolle über ihre Einhaltung;
- b) der föderalstaatliche Aufbau und das Territorium der Russischen Föderation;
- c) die Regelung und der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; die Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation; die Regelung und der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten;
- d) die Organisationen der Staatsmacht, die Festlegung des Systems der föderalen Organe für die legislative, exekutive und judikative Macht sowie der Ordnung ihrer Organisation und Tätigkeit; die Bildung föderaler Organe der Staatsmacht;
- e) das föderale Eigentum und dessen Verwaltung;
- f) die Festlegung der Grundsätze der föderalen Politik sowie der föderalen Programme auf dem Gebiet der staatlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, wissenschaftlich-technologischen, sozialen, kulturellen und nationalen Entwicklung der Russischen Föderation; Festlegung einheitlicher Rechtsgrundlagen im System des Gesundheitswesens, im System der Erziehung und Bildung, darunter der ständigen Weiterbildung;
- g) die Festlegung der rechtlichen Grundlagen eines einheitlichen Marktes; die Regelung des Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollwesens, die Geldemission, die Grundsätze der Preispolitik; die föderalen Wirtschaftsdienste einschließlich ihrer Banken;
- h) der Haushalt der Föderation; die Steuern und –abgaben der Föderation; die Fonds der Föderation für Regionalentwicklung;
- i) die Energiesysteme, die Kernenergie, die spaltbaren Materialien; der Verkehr, die Verkehrswege sowie das Informations-, Post- und Fernmeldewesen der gesamten Föderation; Informationstechnologien; alle Aktivitäten im Weltraum;
- j) die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen der Russischen Föderation, die völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation; alle Fragen von Krieg und Frieden;
- k) die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Russischen Föderation;
- l) die Verteidigung und Sicherheit; die Rüstungsproduktion; die Bestimmung des Verfahrens für den Verkauf und Kauf von Waffen, Munition, Militärtechnik und anderem Militärgut; die Produktion von Giftstoffen und Betäubungsmitteln sowie die Ordnung ihres Gebrauchs; Gewährleistung der Sicherheit von Personen, Gesellschaften und des Staates bei der Anwendung von Informationstechnologien, beim digitalen Datenumsatz;

- m) die Bestimmung von Status und Schutz der Staatsgrenzen, des Küstenmeers, des Luftraums, der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels der Russischen Föderation;
- n) die Gerichtsverfassung; die Staatsanwaltschaft; die Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsgesetzgebung; Amnestien und Begnadigungen; die Zivil-, Zivilprozess- und Arbitrageverfahrensgesetzgebung; die rechtliche Regelung des geistigen Eigentums;
- o) das föderale Kollisionsrecht;
- p) der messtechnische Service, Industriestandards, Eichmaße, metrisches System und Zeitberechnung; Vermessungswesen und Kartographie; Benennungen geographischer Objekte, Wetterdienst; amtliche Statistik und Buchführung;
- q) die staatlichen Auszeichnungen und Ehrentitel der Russischen Föderation;
- r) der föderale Staatsdienst; Feststellung von Begrenzungen beim Ersatz von staatlichen und kommunalen Beamten, darunter Begrenzungen, die mit dem Vorhandensein von Staatsbürgerschaften ausländischer Staaten, verschiedener Aufenthaltsgenehmigungen oder anderer Dokumenten verbunden sind, die das Recht auf einen ständigen Wohnsitz des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium eines ausländischen Staates bestätigen, aber auch Begrenzungen, die mit der Eröffnung bzw. mit bereits vorhandenen Konten (Anlagen), mit der Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in ausländischen Banken außerhalb der Russischen Föderation verbunden sind.

Artikel 72

1. Zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation gehören:

- a) die Gewährleistung der Übereinstimmung der Verfassungen und Gesetze der Republiken, der Statuten, Gesetze und anderen normativen Rechtsakten der Regionen, Gebiete, föderal bedeutsamen Städte, des autonomen Gebiets und der autonomen Bezirke mit der Verfassung der Russischen Föderation und den föderalen Gesetzen;
- b) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers; der Schutz der Rechte der nationalen Minderheiten; die Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechtsordnung und der öffentlichen Sicherheit; die Ordnung in den Grenzgebieten;
- c) Fragen des Besitzes, der Nutzung und der Verfügung über Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser- und andere Naturressourcen;
- d) die Abgrenzung des Staatseigentums;
- e) Naturnutzung; Landwirtschaft, Umweltschutz und Gewährleistung der ökologischen Sicherheit; besonders geschützte Naturgebiete; Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern;
- f) allgemeine Fragen der Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, der Körperkultur und des Sports; Jugendpolitik;
- g) Koordination von Fragen des Gesundheitsschutzes; darunter die Gewährleistung einer erschwinglichen und qualitativ guten medizinischen Hilfe, Sicherung und Kräftigung der Volksgesundheit, Schaffung von Bedingungen für eine gesunde Lebensweise, Herausbildung

einer neuen Kultur der verantwortungsvollen Beziehung des Bürgers zu seiner Gesundheit; sozialer Schutz einschließlich der sozialen Sicherung;

g¹) Schutz der Familie, der Mutterschaft, der Vaterschaft und Kindheit; Schutz des Instituts der Ehe als Vereinigung von Mann und Frau; Schaffung der Bedingungen für eine würdige Erziehung der Kinder in der Familie, aber auch für die Umsetzung der Verpflichtung der volljährigen Kinder für ihre Eltern zu sorgen;

h) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, Naturkatastrophen und Epidemien sowie die Beseitigung ihrer Folgen;

i) die Festlegung allgemeiner Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russischen Föderation;

j) die Verwaltungs-, Verwaltungsprozess-, Arbeits-, Familien-, Wohnungs-, Boden-, Wasser- und Forstgesetzgebung; die Gesetzgebung über Bodenschätze und über den Umweltschutz;

k) das Personal der Gerichts- und Rechtsschutzorgane; Rechtsanwaltschaft, Notariat;

l) Schutz des angestammten Lebensraums und der traditionellen Lebensform kleiner ethnischer Gemeinschaften;

m) die Festlegung allgemeiner Organisationsprinzipien für das System der Organe der Staatsmacht und der örtlichen Selbstverwaltung;

n) die Koordinierung der internationalen und außenwirtschaftlichen Beziehungen der Subjekte der Russischen Föderation und die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge der Russischen Föderation.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten gleichermaßen für die Republiken, Regionen, Gebiete, föderal bedeutsamen Städte, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke.

Artikel 73

Außerhalb der Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Vollmachten der Russischen Föderation im Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation verfügen die Subjekte der Russischen Föderation über die gesamte Fülle der Staatsmacht.

Artikel 74

1. Auf dem Territorium der Russischen Föderation ist die Einführung von Zollgrenzen, -gebühren und -abgaben oder von irgendwelchen anderen Behinderungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Finanzmitteln unzulässig.

2. Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs können in Übereinstimmung mit einem Föderalen Gesetz eingeführt werden, wenn dies für die Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen, des Naturschutzes und des Schutzes kultureller Werte notwendig ist.

Artikel 75

1. Die Geldeinheit in der Russischen Föderation ist der Rubel. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank der Russischen Föderation. Die Einführung und die Emission anderen Geldes in der Russischen Föderation ist unzulässig.
2. Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die Grundfunktion der Zentralbank der Russischen Föderation, die sie unabhängig von anderen Organen der Staatsmacht ausübt.
3. Das System der Steuern, die an den föderalen Haushalt abgeführt werden, sowie die allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und Abgaben in der Russischen Föderation werden durch föderale Gesetze festgelegt.
4. Staatsanleihen werden in einem durch föderale Gesetze bestimmten Verfahren emittiert und auf freiwilliger Basis untergebracht.
5. Die Russische Föderation respektiert die Arbeit der Bürger und gewährleistet den Schutz ihrer Rechte. Der Staat garantiert eine Mindesthöhe des Arbeitslohnes, der nicht geringer ist, als die Mindesthöhe der Lebenshaltungskosten der arbeitsfähigen Bevölkerung insgesamt in der Russischen Föderation.
6. In der Russischen Föderation wird auf der Grundlage der Allgemeingültigkeit, der Gerechtigkeit und Solidarität der Generationen ein System der Rentenzahlung für die Bürger gebildet, das nicht nur eine sichere und effektive Funktion besitzt, sondern durch Indexierung (mindestens einmal jährlich) per Gesetz auch an die konkreten Lebensbedingungen angepasst wird.
7. In der Russischen Föderation werden in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz eine soziale Pflichtversicherung, eine gezielte soziale Unterstützung der Bürger, eine Indexierung der Sozialleistungen u.a. soziale Zahlungen garantiert.

Artikel 75¹

In der Russischen Föderation werden die Bedingungen für ein stabiles wirtschaftliches Wachstum des Landes und für die Erhöhung des Lebensstandards der Bürger geschaffen, für das gegenseitige Vertrauen des Staates und der Gesellschaft werden der Schutz der Würde der Bürger und die Achtung des Werktätigen garantiert, das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten des Bürgers, die soziale Partnerschaft, die wirtschaftliche, die politische und die soziale Solidarität werden gewährleistet.

Artikel 76

1. Im Zuständigkeitsbereich der Russischen Föderation werden föderale Verfassungsgesetze und Gesetze verabschiedet, die auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation sofort gültig sind.
2. Im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation werden föderale Gesetze erlassen sowie in Einklang mit diesen verabschiedete Gesetze und andere normative Rechtsakte der Subjekte der Russischen Föderation.

3. Föderale Gesetze dürfen föderalen Verfassungsgesetzen nicht widersprechen.
4. Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Russischen Föderation und des gemeinsamen Zuständigkeitsbereichs der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation treffen die Republiken, die Regionen, Gebiete, föderal bedeutsamen Städte, das autonome Gebiet und die autonomen Bezirke ihre eigenen rechtlichen Regelungen, einschließlich der Verabschiedung von Gesetzen und anderer normativen Rechtsakte.
5. Die Gesetze und anderen normativen Rechtsakte der Subjekte der Russischen Föderation dürfen den föderalen Gesetzen nicht widersprechen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet wurden. Widersprechen sich ein föderatives Gesetz und ein anderer in der Russischen Föderation erlassener Rechtsakt, so gilt das föderale Gesetz.
6. Wenn ein föderatives Gesetz und ein normativer Rechtsakt eines Subjekts der Russischen Föderation, der in Übereinstimmung mit Absatz 4 dieses Artikels erlassen wurde, einander widersprechen, so gilt der normativer Rechtsakt des Subjekts der Russischen Föderation.

Artikel 77

1. Das System der Organe der Staatsmacht der Republiken, Regionen, Gebiete, föderal bedeutsamen Städte, des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke wird von den Subjekten der Russischen Föderation, in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation und den allgemeinen Prinzipien der Organisation der Vertretungs- und Vollzugsorgane der Staatsmacht, die durch föderale Gesetze bestimmt sind, selbständig festgelegt.
2. In den Grenzen der Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Vollmachten der Russischen Föderation im gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation bilden die föderalen Organe der exekutiven Macht und die Vollzugsorgane der Subjekte der Russischen Föderation ein einheitliches System der exekutiven Macht in der Russischen Föderation.
3. Oberster Beamter der Russischen Föderation (Leiter des höchsten exekutiven Organs der staatlichen Macht in der Russischen Föderation) kann nur ein Bürger der Russischen Föderation sein, der älter als 30 Jahre ist, der ständig in der Russischen Föderation lebt, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. Dem obersten Beamten der Russischen Föderation (Leiter des höchsten exekutiven Organs der staatlichen Macht in der Russischen Föderation) ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort aufzubewahren. Die föderale Gesetzgebung kann zusätzliche Forderungen an den obersten Beamten der Russischen Föderation (Leiter des höchsten exekutiven Organs der staatlichen Macht in der Russischen Föderation) stellen.

Artikel 78

1. Die föderalen Vollzugsorgane können zur Ausübung ihrer Vollmachten eigene territoriale Organe bilden und entsprechende Amtsträger ernennen.

2. Die föderalen Vollzugsorgane können im Einvernehmen mit den Vollzugsorganen der Subjekte der Russischen Föderation diesen die Ausübung eines Teils ihrer Vollmachten übertragen, sofern dies nicht der Verfassung der Russischen Föderation und den föderalen Gesetzen widerspricht.

3. Die Vollzugsorgane der Subjekte der Russischen Föderation können in Übereinkunft mit den föderalen Vollzugsorganen diesen die Ausübung eines Teils ihrer Vollmachten übertragen.

4. Der Präsident der Russischen Föderation und die Regierung der Russischen Föderation gewährleisten in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation die Ausübung der Vollmachten der föderalen Staatsmacht auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation.

5. Leiter eines föderalen staatlichen Organs kann nur ein Bürger der Russischen Föderation sein, der älter als 30 Jahre ist, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. Dem Leiter eines föderalen staatlichen Organs ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort aufzubewahren.

Artikel 79

Die Russische Föderation kann sich in Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verträgen an zwischenstaatlichen Vereinigungen beteiligen und diesen einen Teil ihrer Vollmachten übertragen, sofern dies nicht eine Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger zur Folge hat und nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation widerspricht. Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage der Bestimmungen von internationalen Verträgen von der Russischen Föderation angenommen wurden und in ihrer Auslegung der Verfassung der Russischen Föderation widersprechen, werden in der Russischen Föderation nicht umgesetzt.

Artikel 79.1

Die Russische Föderation unternimmt Maßnahmen für die Erhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit, für die Gewährleistung der friedlichen Koexistenz der Staaten und Völker, für die Verhinderung der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates.

Kapitel 4. Der Präsident der Russischen Föderation

Artikel 80

1. Der Präsident der Russischen Föderation ist das Staatsoberhaupt.

2. Der Präsident der Russischen Föderation ist Garant der Verfassung der Russischen Föderation sowie der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers. Gemäß dem durch die Verfassung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren ergreift er Maßnahmen zum Schutz der Souveränität der Russischen Föderation, ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Integrität, unterstützt den Bürgerfrieden und die Zustimmung im Land, gewährleistet das aufeinander abgestimmte Funktionieren und Zusammenwirken der Organe der Staatsmacht, welche zum einheitlichen System der öffentlichen Macht gehören.

3. Der Präsident der Russischen Föderation bestimmt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation und den föderalen Gesetzen die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik des Staates.

4. Der Präsident der Russischen Föderation vertritt als Staatsoberhaupt die Russische Föderation innerhalb des Landes und in den internationalen Beziehungen.

Artikel 81

1. Der Präsident der Russischen Föderation wird von den Bürgern der Russischen Föderation auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre gewählt.

2. Zum Präsidenten der Russischen Föderation kann ein Bürger der Russischen Föderation gewählt werden, der nicht jünger als 35 Jahre ist und seit mindestens 25 Jahren ständig in der Russischen Föderation lebt, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt und besaß. Die Anforderungen an einen Kandidaten für die Funktion des Präsidenten der Russischen Föderation über das Fehlen einer ausländischen Staatsbürgerschaft beziehen sich nicht auf Bürger der Russischen Föderation, welche früher eine Staatsbürgerschaft besaßen, die ganz oder teilweise von der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem föderalen Verfassungsgesetz intergiert wurden und die seit dem ständig auf dem von der Russischen Föderation aufgenommen Territorium oder auf Teilen des Staatsterritoriums leben. Dem Präsidenten der Russischen Föderation ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort zu deponieren.

3. Ein und dieselbe Person kann das Präsidentenamt nicht länger als zwei Amtsperioden ~~in~~ ~~Folge~~ innehaben.

3¹. Die Festlegung im Teil 3, Artikel 81 der Russischen Föderation, welche die Anzahl der Amtsperioden begrenzt, in der ein und dieselbe Person das Amt des Präsidenten der Russischen Föderation ausüben darf, gilt für Personen, welche das Amt des Präsidenten der Russischen Föderation ausgeübt haben und (oder) ausüben, ohne Anrechnung der Anzahl der Amtsperioden, in der er bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Korrekturen in der Verfassung der Russischen Föderation (mit der festgelegten Begrenzung der Amtszeit!) tätig war und (oder) tätig ist, d.h. schließt die Möglichkeit für ihn nicht aus, das Amt des Präsidenten der Russischen Föderation im Verlaufe der festgelegten Amtsperioden zu übernehmen.

4. Das Verfahren der Wahl des Präsidenten der Russischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz bestimmt.

Artikel 82

1. Bei Amtsantritt leistet der Präsident der Russischen Föderation dem Volk folgenden Eid:

"Ich schwöre, bei der Ausübung der Vollmachten des Präsidenten der Russischen Föderation die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu achten und zu schützen, die Verfassung der Russischen Föderation einzuhalten und zu verteidigen, die Souveränität, Unabhängigkeit, Sicherheit und Integrität des Staates zu verteidigen und dem Volke treu zu dienen".

2. Der Eid wird in feierlichem Rahmen in Anwesenheit der ~~Mitglieder des Föderationsrates,~~ Senatoren der Russischen Föderation, der Abgeordneten der Staatsduma und der Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation geleistet.

Artikel 83

Der Präsident der Russischen Föderation:

a) ~~ernennt mit Zustimmung der Staatsduma~~ den Premierminister der Russischen Föderation, dessen Kandidatur von der Staatsduma auf der Grundlage von Empfehlungen des Präsidenten der Russischen Föderation bestätigt wird und entlässt den Premierminister der Russischen Föderation;

b) realisiert die Führung der Regierung der Russischen Föderation, ~~hat das Recht,~~ ist berechtigt, ~~bei die Sitzungen der Regierung der Russischen Föderation den Vorsitz zu führen~~ zu leiten;

b¹) bestätigt auf Vorschlag des Premierministers der Russischen Föderation die Struktur der föderalen Organe der exekutiven Macht, setzt in ihr Änderungen durch, bestimmt in der Struktur der föderalen Organe der exekutiven Macht die Organe, deren Führung dem Präsidenten der Russischen Föderation und die Organe, deren Führung der Regierung der Russischen Föderation obliegen. Wenn der Premierminister der Russischen Föderation vom Präsidenten der Russischen Föderation aus seinem Amt entlassen wurde, dann stellt der neu ernannte Premierminister der Russischen Föderation dem Präsidenten der Russischen Föderation keine Vorschläge über die Struktur der föderalen Organe der exekutiven Macht.

c) entscheidet über die Frage des Rücktritts der Regierung der Russischen Föderation;

c¹) nimmt den Rücktritt des Premierministers der Russischen Föderation, der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation, der föderalen Minister, aber auch der Vorsitzenden der föderalen Exekutivorgane, dessen Führungstätigkeit der Präsident der Russischen Föderation organisiert, entgegen;

d) präsentiert der Staatsduma die Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation; legt der Staatsduma die Frage der Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation vor;

e) ~~ernennt und entlässt aus ihrem Amt auf Vorschlag des Premierministers der Russischen Föderation und entlässt die Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und föderalen Minister,~~ deren Kandidatur von der Staatsduma (mit Ausnahme der föderalen Minister, die im Punkt „e¹“ dieses Artikels genannt werden) bestätigt wird;

e¹) beruft nach Konsultation mit dem Föderationsrat und entlässt aus ihrem Amt die Leiter der föderalen Organe der exekutiven Macht (einschließlich der föderalen Minister), hauptverantwortlich für die Verteidigung, für die Staatssicherheit, für innere Angelegenheiten, für die Justiz, für äußere Angelegenheiten, für die Vorbeugung von außergewöhnlichen Notsituationen und für die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, für die öffentliche Sicherheit;

f) übergibt dem Föderationsrat Vorschläge für die Berufung des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, der Stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und für die Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, für die Berufung des Vorsitzenden vom Obersten Gericht der Russischen Föderation

und für die Richter vom Obersten Gericht der Russischen Föderation; benennt die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden und Richter anderer föderaler Gerichte;

f¹) ernennt in Abstimmung mit dem Föderationsrat und entlässt aus dem Amt den Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, die Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der Russischen Föderation, die Staatsanwälte von Subjekten der Russischen Föderation, die Staatsanwälte von militärischen und anderen spezialisierten Einrichtungen, die den Staatsanwälten von Subjekten der Russischen Föderation gleichgestellt sind, ernennt und entlässt auch andere Staatsanwälte, für die eine derartige Prozedur im föderalen Gesetz vorgesehen ist;

f²) beruft und entlässt Vertreter der Russischen Föderation in/aus den Föderationsrat;

f³) unterbreitet dem Föderationsrat in Übereinstimmung mit dem föderalen Verfassungsgesetz seine Vorstellungen über die Beendigung der Vollmachten des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Stellvertreters vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, von den Richtern des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, vom Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, von den Stellvertretern des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und von den Richtern des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, ihre Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden und Richter der Kassations- und Appellationsgerichte im Falle von Vergehen, welche die Ehre und Würde der Richter in Verruf bringen, aber auch im föderalen Verfassungsgesetz vorgesehen Fällen, die bezeugen, dass die Richter ihre Rechte und Kompetenz nicht wahrnehmen;

f⁴) unterbreitet dem Föderationsrat seine Vorschläge für die Kandidatur des Vorsitzenden vom Rechnungshof und für die Hälfte der allgemeinen Anzahl von Auditoren des Rechnungshofes; unterbreitet der Staatsduma seine Vorschläge für die Kandidatur des Vorsitzenden vom Rechnungshof und für die Hälfte der allgemeinen Anzahl von Auditoren des Rechnungshofes;

f⁵) gestaltet den Staatsrat der Russischen Föderation mit dem Ziel, eine abgestimmte und gut funktionierende Funktion der staatlichen Machtorgane zu sichern, welche die grundlegenden Richtungen der Innen- und Außenpolitik der Russischen Föderation und die Hauptrichtungen der sozialökonomischen Entwicklung des Staates bestimmen; der Status des Staatsrates der Russischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz definiert;

g) gestaltet den Sicherheitsrat der Russischen Föderation mit dem Ziel der Einflussnahme des Staatsoberhauptes mit seiner Vollmacht zu Fragen des nationalen Interesses und der Sicherheit von Personen, der Gesellschaft und des Staates, sowie zur Unterstützung des bürgerlichen Friedens und der Akzeptanz, des Schutzes der Souveränität der Russischen Föderation, ihre Unabhängigkeit und staatliche Integrität, die Vorbeugung vor inneren und äußeren Bedrohungen; leitet den Sicherheitsrat der Russischen Föderation. Der Status des Sicherheitsrates der Russischen Föderation wird durch ein föderales Gesetz bestimmt.

h) bestätigt die Militärdoktrin der Russischen Föderation;

i) gestaltet die Administration des Präsidenten der Russischen Föderation mit dem Ziel, seine Vollmachten zu realisieren;

j) ernennt und entlässt bevollmächtigte Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation;

k) ernennt und entlässt das Oberkommando der Bewaffneten Streitkräfte der Russischen Föderation;

l) ernennt und entlässt nach Konsultation mit entsprechenden Komitees oder Kommissionen der in der Kammer der Föderationsversammlung die diplomatischen Vertreter der Russischen Föderation in ausländischen Staaten und in internationalen Organisationen.

Artikel 84

Der Präsident der Russischen Föderation:

- a) legt in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation und mit dem föderalen Gesetz die Wahlen der Staatsduma fest;
- b) löst die Staatsduma in den Fällen und nach der Verordnung auf, die in der Verfassung der Russischen Föderation dafür vorgesehen sind;
- c) legt ein Referendum an nach dem Verfahren fest, das im föderalen Verfassungsgesetz dafür vorgesehen ist;
- d) bringt Gesetzentwürfe in die Staatsduma ein;
- e) unterzeichnet und verkündet föderale Gesetze;
- f) wendet sich an die Föderationsversammlung mit alljährlichen Botschaften über die Lage im Land und über die Grundrichtungen der Innen- und Außenpolitik des Staates.

Artikel 85

1. Der Präsident der Russischen Föderation kann zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht von Subjekten der Russischen Föderation Schlichtungsverfahren anwenden. Gleiches gilt auch zur Klärung von Problemen zwischen den Organen der Staatsmacht von Subjekten der Russischen Föderation. Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so kann er die Entscheidung über den Streits dem entsprechenden Gericht zur Prüfung vorlegen.

2. Der Präsident der Russischen Föderation ist berechtigt, den Vollzug von Handlungen der Vollzugsorgane der Subjekte der Russischen Föderation, die der Verfassung der Russischen Föderation, föderalen Gesetzen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen der Russischen Föderation widersprechen oder die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verletzen, bis zur Klärung dieser Frage durch ein entsprechendes Gericht auszusetzen.

Artikel 86

Der Präsident der Russischen Föderation:

- a) bestimmt und leitet die Außenpolitik der Russischen Föderation;
- b) führt Verhandlungen und unterzeichnet völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation;
- c) unterzeichnet Ratifizierungsurkunden;
- d) nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsurkunden der bei ihm akkreditierten diplomatischen Vertreter entgegen.

Artikel 87

1. Der Präsident der Russischen Föderation ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Russischen Föderation.
2. Im Falle eines Angriffs gegen die Russische Föderation oder eines unmittelbar drohenden Angriffs verhängt der Präsident der Russischen Föderation mit unverzüglicher Benachrichtigung des Föderationsrates und der Staatsduma den Kriegszustand über das ganze Territorium oder über ausgewählte Gebiete der Russischen Föderation.
3. Das Regime des Kriegszustandes wird durch das föderale Verfassungsgesetz bestimmt.

Artikel 88

Der Präsident der Russischen Föderation verhängt bei bestimmten Ereignissen unter Beachtung der Weisungen, die im föderalen Verfassungsgesetz festgelegt sind, auf dem ganzen Territorium oder auf ausgewählten Gebieten der Russischen Föderation den Ausnahmezustand bei gleichzeitig unverzüglicher Mitteilung an den Föderationsrat und die Staatsduma über seine Entscheidung.

Artikel 89

Der Präsident der Russischen Föderation:

- a) entscheidet Fragen der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation und des politischen Asyls;
- b) verleiht staatlichen Auszeichnungen der Russischen Föderation, Ehrentitel der Russischen Föderation sowie höchste militärische Dienstgrade und sonstige hohe Titel;
- c) führt Begnadigungen durch.

Artikel 90

1. Der Präsident der Russischen Föderation erlässt Weisungen und Verfügungen.
2. Weisungen und Verfügungen des Präsidenten der Russischen Föderation müssen auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation umgesetzt werden.
3. Weisungen und Verfügungen des Präsidenten der Russischen Föderation dürfen der Verfassung der Russischen Föderation und den föderalen Gesetzen nicht widersprechen.

Artikel 91

Der Präsident der Russischen Föderation genießt Immunität.

Artikel 92

1. Der Präsident der Russischen Föderation beginnt die Ausübung seiner Amtsvollmacht mit seiner Eidesleistung und beendet sie nach dem Ablauf seiner Amtsperiode mit der Eidesleistung des neu gewählten Präsidenten der Russischen Föderation.

2. Der Präsident der Russischen Föderation beendet die Ausübung seiner Amtsvollmacht vorzeitig im Fall seines Rücktritts, im Fall, dass er die ihm zustehenden Vollmachten aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, oder durch Amtsenthebung. In diesen Fällen müssen Wahlen für den neuen Präsidenten der Russischen Föderation spätestens drei Monate nach der vorzeitigen Beendigung der Präsidentschaft stattfinden.

3. In allen Fällen, in denen der Präsident der Russischen Föderation nicht in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, erfüllt sie vorübergehend der Premierminister der Russischen Föderation. Der geschäftsführende Präsident der Russischen Föderation hat nicht das Recht, die Staatsduma aufzulösen, ein Referendum anzuweisen und Vorschläge über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russischen Föderation zu unterbreiten.

Artikel 92.1

1. Der Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht nach Ablauf seiner Präsidentschaft (siehe Artikel 81, Pkt.3) planmäßig beendet oder vorfristig im Falle seines Rücktritts, oder aus gesundheitlichen Gründen seine Pflichten und Vollmachten nicht mehr wahrnehmen kann, genießt Immunität.

2. Andere Garantien für den Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht nach Ablauf seiner Präsidentschaft (siehe Artikel 81, Pkt.3) planmäßig beendet oder vorfristig im Falle seines Rücktritts, oder aus gesundheitlichen Gründen seine Pflichten und Vollmachten nicht mehr wahrnehmen kann, werden im föderalen Gesetz festgelegt.

3. Der Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht beendet hat, kann in Übereinstimmung mit dem Artikel 93 der Verfassung der Russischen Föderation seine Immunität verlieren.

Artikel 93

1. Der Präsident der Russischen Föderation kann seines Amtes enthoben werden, aber der Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht beendet hat, kann durch den Föderationsrat nur dann seine Immunität verlieren, wenn die Staatsduma die Anklage des Staatsverrats oder der Begehung einer anderen schweren Straftat erhoben hat, die durch ein Gutachten des Obersten Gerichts der Russischen Föderation über das Vorliegen von Straftatmerkmalen in Handlungen des Präsidenten der Russischen Föderation, die er vor und nach Beendigung seiner Amtsvollmacht begangen hat, und durch ein Gutachten des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation darüber, dass die Anklageerhebung dem vorgeschriebenen Verfahren entspricht, bestätigt worden ist.

2. Die Entscheidung der Staatsduma über eine Anklageerhebung und die Entscheidung des Föderationsrates über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russischen Föderation, über den Entzug der Immunität des Präsidenten der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht beendet hat, muss von zwei Drittel der Gesamtzahl aller Senatoren der Russischen Föderation und der Gesamtzahl aller Abgeordneten der Staatsduma auf Initiative von mindestens einem Drittel der aller Abgeordneten der Staatsduma auf der Grundlage eines Gutachtens einer von der Staatsduma gebildeten Sonderkommission, angenommen werden.

3. Die Entscheidung des Föderationsrates der Russischen Föderation über die Amtsenthebung des Präsidenten der Russischen Föderation, über den Entzug der Immunität des Präsidenten der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht beendet hat, muss spätestens drei Monate nach Anklageerhebung der Staatsduma gegen den Präsidenten der Russischen Föderation erfolgen.

Wenn im Rahmen dieser Frist keine Entscheidung des Föderationsrates getroffen wird, gilt die Beschuldigung gegen den Präsidenten Russischen Föderation, der sein Amt beendet hat, als abgewiesen.

Kapitel 5. Föderationsversammlung

Artikel 94

Die Föderationsversammlung - das Parlament der Russischen Föderation - ist das Vertretungs- und Gesetzgebungsorgan der Russischen Föderation.

Artikel 95

1. Die Föderationsversammlung besteht aus zwei Kammern: aus der Kammer des Föderationsrates und der Staatsduma.

2. Im Föderationsrat befinden sich die Senatoren der Russischen Föderation. Zum Föderationsrat gehören:

a) jeweils zwei Vertreter von jedem Subjekt der Russischen Föderation: je einer von den legislativen und exekutiven Organen der Staatsmacht – die Frist ihrer Vollmacht entspricht der ihres Organs;

b) der Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht nach Ablauf seiner Präsidentschaft planmäßig oder vorfristig im Falle seines Rücktritts beendet hat – auf Lebenszeit. Der Präsident der Russischen Föderation, der seine Amtsvollmacht nach Ablauf seiner Präsidentschaft planmäßig oder vorfristig im Falle seines Rücktritts beendet hat, kann im seinem Ermessen entscheiden, ob er auf die Vollmachten eines Senators der Russischen Föderation verzichtet;

c) maximal 30 Vertreter der Russischen Föderation, die vom Präsidenten der Russischen Föderation berufen werden, davon maximal sieben mit dem Status auf Lebenszeit.

3. Die Anzahl der Senatoren der Russischen Föderation werden ausgehend von der Anzahl aller Vertreter der Subjekte der Russischen Föderation bestimmt, die im Artikel 65 der Verfassung der Russischen Föderation aufgelistet sind, und der Anzahl der Personen, die als Senatoren der Russischen Föderation (siehe Pkt. „b“ und „c“ des Artikels 95) das Amt und die Vollmacht dafür besitzen.

4. Senator der Russischen Föderation kann ein Bürger der Russischen Föderation sein, der nicht jünger als 30 Jahre ist, ständig in der Russischen Föderation lebt, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. In Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz ist es den Senatoren verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort zu deponieren.

5. Als Vertreter der Russischen Föderation im Föderationsrat, welche das Amt eines Senators der Russischen Föderation auf Lebenszeit erfüllen, können Bürger berufen werden, die hervorragende Verdienste in ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit im Land erbracht haben.

6. Vertreter der Russischen Föderation im Föderationsrat, mit Ausnahme der Vertreter der Russischen Föderation, die eine auf Lebenszeit geltende Vollmacht als Senator der Russischen Föderation erhalten, werden für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen.

7. In der Staatsduma der Russischen Föderation gibt es 450 Abgeordnete.

Artikel 96

1. Die Abgeordneten der Staatsduma werden für fünf Jahre gewählt.

2. Die Ordnung für die Bildung des Föderationsrates und für die Wahl der Abgeordneten der Staatsduma ist durch föderale Gesetze festgelegt.

Artikel 97

1. Zum Abgeordneten der Staatsduma kann jeder Bürger der Russischen Föderation gewählt werden, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und das aktive Wahlrecht besitzt, der ständig in der Russischen Föderation lebt, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. In Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz ist es den Abgeordneten der Staatsduma verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort zu deponieren.

2. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des Föderationsrates und Abgeordneter der Staatsduma sein. Ein Abgeordneter der Staatsduma kann nicht Abgeordneter anderer Organe der Staatsmacht oder örtlicher Selbstverwaltungsorgane sein.

3. Die Abgeordneten der Staatsduma arbeiten hauptberuflich. Die Abgeordneten der Staatsduma dürfen weder im Staatsdienst stehen noch eine andere bezahlte Tätigkeit ausüben, ausgenommen sind lehrende, wissenschaftliche oder sonstige geistig-schöpferische Tätigkeiten.

Artikel 98

1. Senatoren der Russischen Föderation und Abgeordnete der Staatsduma genießen während der gesamten Dauer ihres Mandates Immunität. Sie dürfen nicht festgenommen, verhaftet oder durchsucht werden, außer bei Festnahme am Tatort, und keiner Leibesvisitation unterzogen werden, es sei denn, dass dies in einem föderalen Gesetz zur Gewährleistung der Sicherheit anderer Menschen vorgesehen ist.

2. Über die Aufhebung der Immunität entscheidet auf Vorlage des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation die entsprechende Kammer der Föderationsversammlung.

Artikel 99

1. Die Föderationsversammlung ist ein ständig tätiges Organ.

2.1 Die Staatsduma tritt am 30. Tag nach der Wahl zur ihrer ersten Sitzung zusammen. Der Präsident der Russischen Föderation ist berechtigt, schon vor diesem Zeitpunkt eine Sitzung der Staatsduma einzuberufen.

3. Die erste Sitzung der Staatsduma eröffnet der älteste Abgeordnete.
4. Mit dem Beginn der Arbeit der Staatsduma der neuen Legislaturperiode erlöschen die Vollmachten der Staatsduma der vorherigen Legislaturperiode.

Artikel 100

1. Föderationsrat und Staatsduma tagen getrennt.
2. Die Sitzungen des Föderationsrates und der Staatsduma sind öffentlich. In Fällen, die gemäß Reglement einer Kammer dafür vorgesehen sind, ist sie berechtigt, geschlossene Sitzungen durchzuführen.
3. Zur Anhörung von Botschaften des Präsidenten der Russischen Föderation, ~~von Botschaften des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation oder Reden ausländischer Staatsführer~~ dürfen die Kammern gemeinsam zusammentreten.

Artikel 101

1. Der Föderationsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Föderationsrates und dessen Stellvertreter. Die Staatsduma wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Staatsduma und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende des Föderationsrates und dessen Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Staatsduma und dessen Stellvertreter leiten die Sitzungen und sind für den internen Arbeitsablauf der Kammern zuständig.
3. Föderationsrat und Staatsduma bilden Komitees und Kommissionen und führen zu Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, parlamentarische Anhörungen durch.
4. Jede der Kammern verabschiedet ihre eigene Geschäftsordnung und entscheidet über Fragen ihres internen Arbeitsablaufs.
5. Zur Ausübung der Kontrolle über den Vollzug des föderalen Haushaltes bilden Föderationsrat und Staatsduma einen Rechnungshof, dessen Zusammensetzung und Verfahrensordnung durch föderale Gesetze bestimmt werden.

Artikel 102

1. Zur Zuständigkeit des Föderationsrates gehören:
 - a) die Bestätigung der Änderung von Grenzen zwischen Subjekten der Russischen Föderation;
 - b) die Bestätigung der Weisung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Einführung des Kriegszustandes;
 - c) die Bestätigung der Weisung des Präsidenten der Russischen Föderation über die Einführung des Ausnahmezustandes;
 - d) die Entscheidung über die Möglichkeit des Einsatzes der Streitkräfte der Russischen Föderation außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation;

- e) die Ausschreibung der Wahlen des Präsidenten der Russischen Föderation;
- f) die Amtsenthebung des Präsidenten der Russischen Föderation; Entzug der Immunität des Präsidenten der Russischen Föderation, welcher die Erfüllung seiner Amtsvollmacht beendet;
- g) die Ernennung von Richtern des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation;
- h) die Ernennung des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Stellvertreters vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und der Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, des Stellvertreters vom Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und der Richter des Obersten Gerichts der Russischen Föderation auf der Grundlage der Vorschläge des Präsidenten der Russischen Föderation;
- i) die Durchführung von Konsultationen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Russischen Föderation über die Kandidatur/Kandidaturen für das Amt des Generalstaatsanwaltes der Russischen Föderation, der Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der Russischen Föderation, der Staatsanwälte von allen Subjekten der Russischen Föderation, der Staatsanwälte von militärischen und anderen spezialisierten Organen, die den Staatsanwälten von Subjekten der Russischen Föderation gleichgestellt sind;
- i) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte seiner Auditoren (Wirtschaftsprüfer) auf Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation;
- j) die Durchführung von Konsultationen auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Russischen Föderation über die Kandidaturen für das Amt der Vorsitzenden der föderalen exekutiven Machtorgane (einschließlich der föderalen Minister), hauptverantwortlich für die Verteidigung, für die Staatssicherheit, für innere Angelegenheiten, für die Justiz, für äußere Angelegenheiten, für die Vorbeugung von außergewöhnlichen Notsituationen und für die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, für die öffentliche Sicherheit;
- k) die Beendigung – auf Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem föderalen Verfassungsgesetz – der Vollmachten des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, der Stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und für die Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Vorsitzenden vom Obersten Gericht der Russischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Obersten Gericht der Russischen Föderation und der Richter vom Obersten Gericht der Russischen Föderation, der Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden und Richter von Kassations- und Appellationsgerichten im Falle von Vergehen, welche die Ehre und Würde der Richter in Verruf bringen, aber auch im föderalen Verfassungsgesetz vorgesehen Fällen, die bezeugen, dass die Richter ihre Rechte und Kompetenz nicht wahrnehmen;
- l) die Anhörung der jährlichen Vorträge des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation über den Zustand der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung in der Russischen Föderation.

2. Der Föderationsrat fasst Beschlüsse zu Fragen, für die er nach der Verfassung der Russischen Föderation zuständig ist.

3. Beschlüsse des Föderationsrates werden auf der Grundlage der Stimmenmehrheit der Senatoren der Russischen Föderation gefasst, sofern die Verfassung der Russischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorsieht.

Artikel 103

1. Zur Zuständigkeit der Staatsduma gehören:

a) die Bestätigung vom Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation über die Kandidatur des Premierministers der Russischen Föderation;

a1) die Bestätigung der vom Premierministers der Russischen Föderation vorgeschlagenen Kandidatur der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und föderalen Minister (mit Ausnahme der föderalen Minister, die im Punkt „e¹“ des Artikels 83 der Verfassung der Russischen Föderation genannt sind);

b) die Entscheidung der Vertrauensfrage zur Regierung der Russischen Föderation;

c) die Anhörung der jährlichen Berichterstattung der Regierung der Russischen Föderation über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, darunter zu Fragen, die von der Staatsduma gestellt wurden;

d) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation;

d1) die Anhörung der jährlichen Berichterstattung der Zentralbank der Russischen Föderation;

e) die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofes und der Hälfte aller Prüfer des Rechnungshofes auf der Grundlage der Festlegungen des Präsidenten der Russischen Föderation;

f) die Ernennung und Entlassung des Menschenrechtsbeauftragten, der gemäß dem föderalen Verfassungsgesetz tätig ist. Menschenrechtsbeauftragter kann ein Bürger der Russischen Föderation sein, der ständig in der Russischen Föderation lebt, der keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. Dem Menschenrechtsbeauftragten ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort aufzubewahren.

g) die Veröffentlichung von Amnestien;

h) die Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Russischen Föderation mit dem Ziel seiner Amtsenthebung oder gegen den Präsidenten der Russischen Föderation, der seine Vollmacht bereits verloren hat mit dem Ziel, seine Immunität aufzuheben.

2. Die Staatsduma fasst Beschlüsse zu Fragen, für die sie nach Verfassung der Russischen Föderation zuständig ist.

3. Beschlüsse der Staatsduma werden mit der Mehrheit der Stimmen, bezogen auf die gesamte Anzahl der Abgeordneten der Staatsduma, gefasst, sofern die Verfassung der Russischen Föderation kein anderes Beschlussverfahren vorsieht.

Artikel 103.1

Der Föderationsrat, die Staatsduma sind berechtigt, parlamentarische Kontrollen durchzuführen, darunter den Leitern der staatlichen Organe und örtlichen Selbstverwaltungen parlamentarische Anfragen zu Problemen, welche zur Kompetenz dieser Organe und Amtsträger gehören. Die Verfahrensweise der parlamentarische Kontrolle sind in föderalen Gesetzen und im Reglement der Kammer der Föderationsversammlung festgelegt.

Artikel 104

1. Das Recht der Gesetzesinitiative steht dem Präsidenten der Russischen Föderation, dem Föderationsrat, den Mitgliedern des Föderationsrates, den Senatoren der Russischen Föderation, den Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russischen Föderation und den gesetzgebenden (Vertretungs-) Organen der Subjekte der Russischen Föderation zu. Das Recht zur Gesetzesinitiative steht ferner dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, dem Obersten Gericht der Russischen Föderation und dem Obersten Arbitragegericht der Russischen Föderation in Fragen ihrer Zuständigkeit zu.

2. Gesetzentwürfe werden in die Staatsduma eingebracht.

3. Gesetzentwürfe über die Einführung oder Abschaffung von Steuern, die Steuerbefreiungen, die Auflage von Staatsanleihen, die Änderung finanzieller Verpflichtungen des Staates und andere Gesetzesentwürfe, die Ausgaben zu Lasten des föderalen Haushaltes vorsehen, können nur nach dem Vorliegen eines Gutachtens der Regierung der Russischen Föderation eingebracht werden.

Artikel 105

1. Föderale Gesetze werden von der Staatsduma angenommen.

2. Föderale Gesetze werden mit der Stimmenmehrheit der Staatsduma, bezogen auf die gesamte Anzahl der Abgeordneten, angenommen, sofern die Verfassung der Russischen Föderation nichts anderes vorsieht.

3. Von der Staatsduma beschlossene föderale Gesetze werden innerhalb von fünf Tagen dem Föderationsrat zur Begutachtung übergeben.

4. Ein föderales Gesetz gilt als vom Föderationsrat genehmigt, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder dieser Kammer dafür gestimmt hat oder wenn es binnen vierzehn Tagen vom Föderationsrat nicht begutachtet worden ist. Wird das föderale Gesetz vom Föderationsrat abgelehnt, so können die Kammern einen Vermittlungsausschuss zur Überwindung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten bilden, wonach das föderale Gesetz einer erneuten Überprüfung durch die Staatsduma unterliegt.

5. Ist die Staatsduma mit der Entscheidung des Föderationsrates nicht einverstanden, so gilt das föderale Gesetz als beschlossen, wenn bei der erneuten Abstimmung mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten der Staatsduma dafür stimmen.

Artikel 106

Der notwendigen Verhandlung im Föderationsrat unterliegen durch die Staatsduma beschlossene Gesetze über Fragen:

- a) des föderalen Haushalts;
- b) der föderalen Steuern und Einnahmen;
- c) der Regelung von Finanz-, Währungs-, Kredit- und Zollangelegenheiten sowie der Geldemission;
- d) der Ratifizierung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge der Russischen Föderation;
- e) des Status und Schutzes der Staatsgrenze der Russischen Föderation;
- f) von Krieg und Frieden.

Artikel 107

1. Das beschlossene föderale Gesetz ist innerhalb von fünf Tagen dem Präsidenten der Russischen Föderation zur Unterzeichnung und zur Veröffentlichung zu übergeben.
2. Der Präsident der Russischen Föderation unterzeichnet und veröffentlicht das föderale Gesetz innerhalb von vierzehn Tagen.
3. Lehnt der Präsident der Russischen Föderation das föderale Gesetz innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet nach seinem Eingang, ab, so behandeln Staatsduma und Föderationsrat das vorliegende Gesetz erneut in dem von der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Verfahren. Wird das föderale Gesetz bei erneuter Verhandlung in der vorher beschlossenen Fassung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Senatoren des Föderationsrates und aller Stimmen der Abgeordneten der Staatsduma befürwortet, so ist es innerhalb von sieben Tagen vom Präsidenten der Russischen Föderation zu unterzeichnen und zu veröffentlichen. Wenn sich der Präsident der Russischen Föderation im Verlaufe der festgelegten Frist mit der Bitte an das Verfassungsgericht der Russischen Föderation wendet, die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes zu prüfen, dann wird der Termin für die Unterzeichnung dieses Gesetzes für den Zeitraum der Überprüfung durch das Verfassungsgericht der Russischen Föderation außer Kraft gesetzt. Wenn das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes bestätigt, dann unterschreibt der Präsident der Russischen Föderation das föderale Gesetz im Verlaufe von drei Tagen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation. Wenn das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes nicht bestätigt, dann gibt der Präsident der Russischen Föderation das föderale Gesetz ohne seine Unterschrift der Staatsduma zurück.

Artikel 108

1. Föderale Verfassungsgesetze werden zu den von der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Fragen verabschiedet.
2. Ein föderales Verfassungsgesetz gilt als beschlossen, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Senatoren der Russischen Föderation und von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Abgeordneten der Staatsduma genehmigt worden ist. Das beschlossene föderale Verfassungsgesetz ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Präsidenten der Russischen Föderation zu unterzeichnen und zu verkünden. Wenn sich der Präsident der Russischen Föderation im Verlaufe der festgelegten Frist mit der Bitte an das Verfassungsgericht der Russischen Föderation wendet, die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes zu prüfen,

dann wird der Termin für die Unterzeichnung dieses Gesetzes für den Zeitraum der Überprüfung durch das Verfassungsgericht der Russischen Föderation außer Kraft gesetzt. Wenn das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes bestätigt, dann unterschreibt der Präsident der Russischen Föderation das föderale Gesetz im Verlaufe von drei Tagen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation. Wenn das Verfassungsgericht der Russischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit des föderalen Gesetzes nicht bestätigt, dann gibt der Präsident der Russischen Föderation das föderale Gesetz ohne seine Unterschrift der Staatsduma zurück.

Artikel 109

1. Die Staatsduma kann in den Fällen, die in den Artikeln 111, 112 und 117 der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehen sind, vom Präsidenten der Russischen Föderation aufgelöst werden.
2. Im Fall der Auflösung der Staatsduma bestimmt der Präsident der Russischen Föderation das Datum für Neuwahlen so, dass die neu gewählte Staatsduma spätestens vier Monate nach der Auflösung zusammentritt.
3. Die Staatsduma kann innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Wahl nicht aus den in Artikel 117 der Verfassung der Russischen Föderation vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.
4. Die Staatsduma kann von dem Zeitpunkt, an dem sie Klage gegen den Präsidenten der Russischen Föderation erhoben hat, bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Entscheidung durch den Föderationsrat nicht aufgelöst werden.
5. Während eines Kriegs- oder Ausnahmezustandes auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation sowie während der letzten sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Präsidenten der Russischen Föderation kann die Staatsduma nicht aufgelöst werden.

Kapitel 6. Regierung der Russischen Föderation

Artikel 110

1. Die exekutive Macht der Russischen Föderation übt die Regierung der Russischen Föderation unter der allgemeinen Führung des Präsidenten der Russischen Föderation aus.
2. Die Regierung der Russischen Föderation besteht aus dem Premierminister der Russischen Föderation, den Stellvertretern des Premierministers der Russischen Föderation und den föderalen Ministern.
3. Die Regierung der Russischen Föderation leitet die Tätigkeit der föderalen Organe der exekutiven Macht, mit Ausnahme der föderativen Organe der exekutiven Macht, deren Führung und Tätigkeit vom Präsidenten der Russischen Föderation bestimmt werden.
4. Premierminister der Russischen Föderation, Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation, föderale Minister und andere Leiter föderaler exekutiver Machtorgane können Bürger der Russischen Föderation sein, die mindestens 30 Jahre alt sind, die keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzt. Dem Premierminister der Russischen

Föderation, den Stellvertretern des Premierministers der Russischen Föderation, den föderalen Ministern und anderen Leitern föderaler exekutiver Machtorgane ist es In Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort zu deponieren.

Artikel 111

1. Den Premierminister der Russischen Föderation ernennt der Präsident der Russischen Föderation nach der Bestätigung seiner Kandidatur durch die Staatsduma.
2. Der Kandidatenvorschlag für das Amt des Premierministers der Russischen Föderation wird vom Präsidenten der Russischen Föderation spätestens zwei Wochen nach Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten der Russischen Föderation oder nach Rücktritt der Regierung der Russischen Föderation spätestens im Verlaufe einer Woche, gerechnet vom Tage der Ablehnung einer Kandidatur des Premierministers der Russischen Föderation durch die Staatsduma oder nach einer Ablösung durch den Präsidenten der Russischen Föderation oder nach dem Rücktritt des Premierministers der Russischen Föderation, der Staatsduma vorgelegt.
3. Die Staatsduma erörtert die vom Präsidenten der Russischen Föderation vorgeschlagene Kandidatur für das Amt des Premierministers der Russischen Föderation binnen einer Woche nach Vorlage des Kandidatenvorschlags.
4. Nach dreimaliger Ablehnung der vorgeschlagenen Kandidaturen für das Amt des Premierministers der Russischen Föderation durch die Staatsduma ernennt der Präsident der Russischen Föderation den Premierminister der Russischen Föderation. In diesem Fall hat der Präsident der Russischen Föderation das Recht, die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

Artikel 112

1. Der Premierminister der Russischen Föderation macht dem Präsidenten der Russischen Föderation spätestens eine Woche nach seiner Ernennung Vorschläge über die Struktur der föderalen exekutiven Machtorgane. **Eine Ausnahme bildet der Fall, dass der vorherige Premierminister der Russischen Föderation vom Präsidenten der Russischen Föderation von seinem Amt abberufen worden ist.**
2. Der Premierminister der Russischen Föderation unterbreitet der Staatsduma zur Bestätigung die Vorschläge für die Kandidatur der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und der föderalen Minister (mit Ausnahme der föderalen Minister, die im Punkt „e¹“ des Artikels 83 der Verfassung der Russischen Föderation genannt sind) vor. Die Staatsduma trifft zu den vorgeschlagenen Kandidaten nicht später als im Verlaufe einer Woche ihre Entscheidung.
3. Die Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und die föderalen Minister, deren Kandidatur von der Staatsduma bestätigt worden ist, werden vom Präsidenten der Russischen Föderation in ihr Amt berufen. Der Präsident der Russischen Föderation hat nicht das Recht, die Amtsberufung der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und der föderalen Minister, deren Kandidatur von der Staatsduma bestätigt worden ist, zu verweigern.

4. Nach dreimaliger Ablehnung der in Übereinstimmung mit Pkt. 2 in diesem Artikel vom Premierminister der Russischen Föderation unterbreiteten Kandidaturen für das Amt der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und der föderalen Minister hat der Präsident der Russischen Föderation das Recht, die Kandidaten für das Amt der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und die föderalen Minister zu berufen. Wenn nach dreimaligen Ablehnung der Staatsduma mehr als ein Drittel der gemäß Pkt. 2 in diesen Artikel vom Premierminister der Russischen Föderation unterbreiteten Kandidaturen für die Mitglieder der Regierung der Russischen Föderation (mit Ausnahme der föderalen Minister, die im Punkt „e¹“ des Artikels 83 der Verfassung der Russischen Föderation genannt sind) vakant bleiben, dann hat der Präsident der Russischen Föderation das Recht, die Staatsduma aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

5. Im Fall, vorgesehen im Pkt. 4 des Artikels 111 der Verfassung der Russischen Föderation, aber auch im Falle einer Auflösung der Staatsduma beruft der Präsident der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation die Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation und die föderalen Minister (mit Ausnahme der föderalen Minister, die im Punkt „e¹“ des Artikels 83 der Verfassung der Russischen Föderation genannt sind) entsprechend den Vorschlägen des Premierministers der Russischen Föderation.

Artikel 113

Der Premierminister der Russischen Föderation organisiert in Übereinstimmung mit der Verfassung der Russischen Föderation, den föderalen Gesetzen und den Verordnungen, Anweisungen und Aufträgen des Präsidenten der Russischen Föderation die Arbeit der Regierung der Russischen Föderation. Der Premierminister der Russischen Föderation trägt persönlich die Verantwortung vor dem Präsidenten der Russischen Föderation für die Realisierung der auf die Regierung der Russischen Föderation übertragenen Vollmachten.

Artikel 114

1. Die Regierung der Russischen Föderation:

a) arbeitet den föderalen Haushalt aus, legt ihn der Staatsduma vor und gewährleistet seine praktische Umsetzung; legt vor der Staatsduma Rechenschaft über die Erfüllung des föderalen Haushalts ab; berichtet der Staatsduma jedes Jahr über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, darunter zu Fragen, die von der Staatsduma gestellt werden;

b) gewährleistet die Durchführung einer einheitlichen Finanz-, Kredit- und Geldpolitik in der Russischen Föderation;

c) gewährleistet in der Russischen Föderation die Durchführung einer einheitlichen sozial orientierten Staatspolitik auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung, des Gesundheitsschutzes, der sozialen Sicherung, der Unterstützung, der Festigung und des Schutzes der Familie, der Bewahrung traditioneller familiärer Werte, aber auch auf dem Gebiet des Schutzes der Umwelt;

c¹) gewährleistet die staatliche Unterstützung der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung der Russischen Föderation, den Erhalt und die Entwicklung ihres wissenschaftlichen Potentials;

c²) gewährleistet die Funktion des Systems für den sozialen Schutzes der Invaliden, welches auf der Basis der vollen und gleichen Rechte und Freiheiten aller Menschen und Bürger basiert, ihrer

sozialen Integration ohne jegliche Diskriminierungen, die Schaffung eines Milieus für Invalide und für die Verbesserung der Qualität ihres Lebens;

d) realisiert die Verwaltung des föderalen Eigentums;

e) realisiert Maßnahmen zur Gewährleistung der Landesverteidigung, der Staatssicherheit und zur Umsetzung der Außenpolitik der Russischen Föderation;

f) realisiert Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, der Rechte und Freiheiten der Bürger, für den Schutz des Eigentums und der öffentlichen Ordnung, für den Kampf gegen das Verbrechen;

f¹) realisiert Maßnahmen zur Unterstützung von Instituten der Zivilgesellschaft, darunter auch gemeinnützige Organisationen, gewährleistet ihre Teilnahme bei der Ausarbeitung und Gestaltung der Staatspolitik;

f²) realisiert Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen (ehrenamtlichen) Tätigkeit;

f³) nimmt Einfluss auf das Unternehmertum und die Privatinitiative;

f⁴) gewährleistet die Umsetzung der Prinzipien der sozialen Partnerschaft auf dem Gebiet der Regulierung von Arbeitsbeziehungen u.a. unmittelbar damit verbundenen Beziehungen;

f⁵) realisiert Maßnahmen, welche auf die Schaffung von günstigen Lebensbedingungen der Bevölkerung, auf die Reduzierung der Umweltbelastungen durch negative Einflüsse der Wirtschaftstätigkeit und anderer Aktivitäten, auf den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt des Landes, auf die Gestaltung gesellschaftlich verantwortlicher Beziehungen zu den Tieren gerichtet sind;

f⁶) schafft Bedingungen für die Entwicklung eines Systems der ökologischen Ausbildung der Bürger, für die Erziehung einer ökologischen Kultur.

g) realisiert andere Vollmachten, die ihr mit der Verfassung der Russischen Föderation, mit den föderalen Gesetzen und mit den Weisungen des Präsidenten der Russischen Föderation übertragen worden sind.

2. Das Reglement für die Tätigkeit der Regierung der Russischen Föderation wird vom föderalen Verfassungsgesetz festgelegt.

Artikel 115

1. Die Regierung erlässt auf der Grundlage und in Erfüllung der Festlegungen in der Verfassung der Russischen Föderation, in den föderalen Gesetzen und in den Verordnungen, Anweisungen und Aufträgen des Präsidenten der Russischen Föderation Beschlüsse und Anweisungen und gewährleistet deren Vollzug.

2. Beschlüsse und Anweisungen der Regierung der Russischen Föderation sind in der Russischen Föderation unbedingt zu erfüllen.

3. Verordnungen und Verfügungen der Regierung der Russischen Föderation können, falls sie dem Geist und Buchstaben der Verfassung der Russischen Föderation, den föderalen Gesetzen

oder den Weisungen des Präsidenten der Russischen Föderation widersprechen, vom Präsidenten der Russischen Föderation außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 116

Vor einem neu gewählten Präsidenten der Russischen Föderation legt die Regierung der Russischen Föderation ihre Ämter nieder.

Artikel 117

1. Die Regierung der Russischen Föderation kann ihren Rücktritt einreichen, der vom Präsidenten der Russischen Föderation angenommen oder abgelehnt wird.

2. Der Präsident der Russischen Föderation kann eine Entscheidung über den Rücktritt der Regierung der Russischen Föderation treffen.

3. Die Staatsduma kann der Regierung der Russischen Föderation das Misstrauen aussprechen. Ein Misstrauensvotum gegenüber der Regierung der Russischen Föderation wird mit der Stimmenmehrheit der Staatsduma, bezogen auf die gesamte Anzahl der Abgeordneten, angenommen. Hat die Staatsduma der Regierung der Russischen Föderation das Misstrauen ausgesprochen, so ist der Präsident der Russischen Föderation berechtigt, die Entlassung der Regierung der Russischen Föderation zu erklären oder der Entscheidung der Staatsduma über die Entlassung nicht zuzustimmen. Wenn die Staatsduma der Regierung der Russischen Föderation im Verlaufe von drei Monaten erneut das Misstrauen ausspricht, dann erklärt der Präsident der Russischen Föderation entweder der Regierung ihre Entlassung oder legt die Auflösung der Staatsduma und Neuwahlen fest.

4. Der Premierminister der Russischen Föderation hat das Recht vor der Staatsduma die Vertrauensfrage über die Regierung der Russischen Föderation stellen, die im Verlaufe von sieben Tagen behandelt werden muss. Verweigert die Staatsduma der Regierung der Russischen Föderation das Vertrauen, dann hat der Präsident der Russischen Föderation das Recht, im Verlaufe von sieben Tagen eine Entscheidung über die Entlassung der Regierung der Russischen Föderation oder über die Auflösung der Staatsduma, verbunden mit der Festlegung von Neuwahlen, eine Entscheidung zu treffen.

Wenn die Regierung der Russischen Föderation im Verlauf von drei Monaten erneut vor der Staatsduma die Vertrauensfrage stellt und die Staatsduma der Regierung der Russischen Föderation ihr Misstrauen ausspricht, dann trifft der Präsident der Russischen Föderation die Entscheidung über den Rücktritt der Regierung der Russischen Föderation oder über die Auflösung der Staatsduma, verbunden mit neuen Wahlen.

4.1 Der Premierminister der Russischen Föderation, die Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation, die föderalen Minister haben das Recht ihren Rücktritt zu erklären, der vom Präsidenten der Russischen Föderation angenommen oder abgelehnt werden kann.

5. Im Falle des Rücktritts oder der Niederlegung aller Vollmachten durch die Regierung der Russischen Föderation führt die Regierung der Russischen Föderation im Auftrag des Präsidenten der Russischen Föderation ihre Amtsgeschäfte bis zur Bildung einer neuen Regierung der Russischen Föderation fort. Im Falle der Amtsniederlegung durch den Präsidenten der Russischen Föderation oder des Rücktritts des Premierministers der Russischen Föderation, der Stellvertreter des Premierministers der Russischen Föderation, der föderalen Minister hat der Präsident der Russischen Föderation das Recht, den entsprechenden Amtsträger zu beauftragen,

seine Amtspflichten auch weiterhin zu erfüllen, oder diese Pflichten zwecks Erfüllung einer anderen Person bis zur entsprechenden Berufung zu übertragen.

6. Die Staatsduma kann der Regierung der Russischen Föderation nicht die Vertrauensfrage stellen, und der Premierminister der Russischen Föderation kann vor der Staatsduma nicht die Vertrauensfrage über die Regierung der Russischen Föderation stellen, wenn die in den Punkten 3 – 5 des Artikels 109 der Verfassung der Russischen Föderation genannten Fälle auftreten, aber auch im Verlaufe eines Jahres nach der Berufung des Premierministers der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem Punkt. 4 des Artikels 111 der Verfassung der Russischen Föderation.

Kapitel 7. Die rechtsprechende Macht

Artikel 118

1. Die Rechtsprechung wird in der Russischen Föderation nur durch das Gericht ausgeübt.
2. Die rechtsprechende Macht wird auf dem Wege des Verfassungs-, Zivil-, Schieds-, Verwaltungs- und Strafgerichtsverfahrens ausgeübt.
3. Das Gerichtssystem der Russischen Föderation wird durch die Verfassung der Russischen Föderation und durch ein föderales Verfassungsgesetz geprägt. Das Gerichtssystem der Russischen Föderation besteht aus dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, dem Obersten Gericht der russischen Föderation, den Föderalen Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit, den Schiedsgerichten und aus den Friedensrichtern der Subjekte der Russischen Föderation. Die Bildung von außerordentlichen Gerichten ist nicht zulässig.

Artikel 119

Richter können Bürger der Russischen Föderation sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die eine höhere juristische Ausbildung erhalten haben und über eine juristische Berufspraxis von mindestens fünf Jahren verfügen, die ständig in der Russischen Föderation gelebt haben, die keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzen. Den Richtern der Gerichte der Russischen Föderation ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort aufzubewahren. Die föderale Gesetzgebung kann zusätzliche Forderungen an die Richter der Gerichte der Russischen Föderation stellen.

Artikel 120

1. Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung der Russischen Föderation und dem föderalen Gesetz unterworfen.
2. Hat ein Gericht bei der Verhandlung eines Sachverhaltes festgestellt, dass die Entscheidung eines staatlichen oder anderen Organs nicht mit dem Gesetz übereinstimmt, so entscheidet es gemäß dem Gesetz.

Artikel 121

1. Richter sind unkündbar.
2. Die Amtsvollmacht eines Richters kann nur aus den Gründen und nur in einem solchen Verfahren aufgehoben werden, die im föderalen Gesetz festgelegt sind.

Artikel 122

1. Richter genießen Immunität.
2. Ein Richter darf nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, andernfalls nur in einem Verfahren, das in einem föderalen Gesetz festgelegt ist.

Artikel 123

1. Die Verhandlung ist in allen Gerichten öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind in den durch ein föderales Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.
2. Eine gerichtliche Verhandlung von Strafsachen in Abwesenheit des Angeklagten ist außer in den durch ein föderales Gesetz vorgesehenen Fällen unzulässig.
3. Gerichtsverfahren werden auf der Grundlage des kontradiktorischen Prinzips und der Gleichberechtigung der Parteien durchgeführt.
4. In Fällen, die im föderalen Gesetz festgelegt sind, findet das Gerichtsverfahren unter Mitwirkung von Geschworenen statt.

Artikel 124

Die Finanzierung der Gerichte erfolgt ausschließlich aus dem föderalen Haushalt und muss die Möglichkeit einer vollständigen und unabhängigen Durchführung der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz gewährleisten.

Artikel 125

1. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle in der Russischen Föderation, das die Justiz mittels verfassungsgemäßer Gerichtsverfahren zum Schutz der Verfassungsordnung, der Grundrechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, zur Gewährleistung der Vorherrschaft und des direkten Einflusses der Verfassung der Russischen Föderation auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation einsetzt. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation besteht aus 11 Richtern, einschließlich des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und seines Stellvertreters.
2. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation entscheidet auf Anfragen des Präsidenten der Russischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, eines Fünftels der Senatoren des Föderationsrates der Russischen Föderation oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der Russischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, der Organe der legislativen und exekutiven Macht der Subjekte der Russischen Föderation über die Vereinbarkeit von Sachverhalten mit der Verfassung der Russischen Föderation bezüglich:

a) föderaler Verfassungsgesetze, föderaler Gesetze und Anordnungen des Präsidenten der Russischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma und der Regierung der Russischen Föderation;

b) Verfassungen der Republiken, Statuten sowie Gesetze und anderer Anordnungen der Subjekte der Russischen Föderation, die zu Fragen erlassen wurden, die in die Zuständigkeit der Organe der Staatsmacht der Russischen Föderation und in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der Staatsmacht der Russischen Föderation und der Organe der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation fallen;

c) Verträgen zwischen den Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation, Verträgen zwischen den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation;

d) nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Verträge der Russischen Föderation.

3. Das Verfassungsgericht entscheidet Kompetenzstreitigkeiten

a) zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht;

b) zwischen Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation;

c) zwischen den höchsten Staatsorganen der Subjekte der Russischen Föderation.

4. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation prüft in Übereinstimmung mit dem dafür geltenden föderalen Gesetz:

a) Beschwerden über die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten der Bürger – die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderer Anordnungen, auf die in den Unterpunkten „a“ und „b“ im Punkt 2 dieses Artikels hingewiesen wird, und welche im konkreten Falle, wenn alle anderen innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind, zur Anwendung kommen;

b) Fragen der Gerichte – die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und anderer Anordnungen, auf die in den Punkten „a“ und „b“ im Teil 2 dieses Artikels hingewiesen wird, die im konkreten Fall anzuwenden sind.

5. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation gibt auf Fragen des Präsidenten der Russischen Föderation, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der Russischen Föderation und der Gesetzgebungsorgane der Subjekte der Russischen Föderation eine adäquate Auslegung der Verfassung der Russischen Föderation.

5.1. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation:

a) prüft auf Anfrage des Präsidenten der Russischen Föderation die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzentwürfen der Russischen Föderation über Änderungen in der Verfassung der Russischen Föderation, von Entwürfen der föderalen Verfassungsgesetze und föderalen Gesetze, aber auch der in den Teilen 2 und 3 des Artikels 107 und im Teil 2 des Artikels 108 der Verfassung der Russischen Föderation zur Ausführung angenommenen Gesetze bis zu ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Russischen Föderation;

b) löst in Übereinstimmung mit dem geltenden Föderalen Verfassungsgesetz, die Frage über die Möglichkeit der Erfüllung von Festlegungen zwischenstaatlicher Organe, die auf der Grundlage von Vereinbarungen internationaler Verträge der Russischen Föderation in ihren Auslegungen den Bestimmungen der Verfassung der Russischen Föderation widersprechen; aber auch über die Möglichkeit der Erfüllung von Festlegungen ausländischer oder internationaler (zwischenstaatlicher) Gerichte, ausländischer oder internationaler Schiedsgerichten (Arbitrage), welche der Russischen Föderation Verpflichtungen auferlegen, für den Fall, dass diese Festlegungen den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung der Russischen Föderation widersprechen;

c) prüft in Übereinstimmung mit dem geltenden Föderalen Verfassungsgesetz auf Anfrage des Präsidenten der Russischen Föderation, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Subjekte der Russischen Föderation bis zu ihrer Veröffentlichung durch die höchste Amtsperson des Subjekts der Russischen Föderation (durch den Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht des Subjekts der Russischen Föderation).

6. Rechtsakte oder ihre einzelnen Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt werden, treten außer Kraft; völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation, die der Verfassung der Russischen Föderation widersprechen, dürfen nicht in Kraft gesetzt und nicht umgesetzt werden. Rechtsakte oder ihre einzelnen Bestimmungen, die in ihrer Auslegung vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation als verfassungsgemäß anerkannt werden, unterliegen in ihrer Anwendung keiner anderen Bewertung.

7. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation erstellt auf Anfrage des Föderationsrates ein Gutachten über die Einhaltung der festgelegten Ordnung bei der Anklageerhebung gegen den Präsidenten der Russischen Föderation, oder den Präsidenten der Russischen Föderation, der die Erfüllung seiner Amtsvollmacht beendet hat, wegen Staatsverrats oder wegen der Begehung einer anderen schweren Straftat.

8. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation realisiert andere Vollmachten, die im föderalen Verfassungsgesetz festgelegt sind.

Artikel 126

Das Oberste Gericht der Russischen Föderation ist das höchste Gerichtsorgan für Zivilsachen, zur Klärung von wirtschaftlichen Streitfragen, für kriminelle, administrative und andere Angelegenheiten durch Gerichte für allgemeine Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichte, gebildet in Übereinstimmung mit den föderalen Verfassungsgesetz und realisiert durch die Justizbehörde durch Zivilverfahren, Schiedsverfahren, administrative Verfahren und Strafverfahren. Das Oberste Gericht der Russischen Föderation realisiert auf der Grundlage der im föderalen Gesetz dafür vorgesehenen Form die richterliche Überprüfung der Tätigkeit von Gerichten für allgemeine Gerichtsbarkeit und für Schiedsgerichte durch und gibt Erläuterungen zu Fragen zur Gerichtspraxis.

Artikel 127

Dieser Artikel wurde durch die Korrektur der Verfassung außer Kraft gesetzt (Gesetz der Russischen Föderation über die Korrekturen in der Verfassung der Russischen Föderation „Über das Oberste Gericht der Russischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“).

Artikel 128

1. Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und die Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, die Stellvertreter des Vorsitzenden des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, und die Richter des Obersten Gerichts der Russischen Föderation werden vom Föderalrat auf Vorschlag des Präsidenten der Russischen Föderation ernannt.
2. Die Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Richter anderer föderaler Gerichte werden vom Präsidenten der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem im Föderalen Verfassungsgesetz festgelegten Verfahren ernannt.
3. Die Zuständigkeiten sowie das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und anderer föderaler Gerichte werden durch die Verfassung der Russischen Föderation und durch das föderale Verfassungsgesetz festgelegt. Die Ordnung für die Realisierung der zivilen, schiedsrichterlichen und strafrechtlichen Gerichtsverfahren ist ebenfalls durch entsprechende Prozessgesetzgebungen festgelegt.

Artikel 129

1. Die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation stellt ein einheitliches föderal zentralisiertes System von Organen dar, welche die Aufsicht über Einhaltung der Verfassung der Russischen Föderation und über die Erfüllung der Gesetze, die Aufsicht über die Einhaltung der Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger, die Aufsicht über die strafrechtliche Verfolgung in Übereinstimmung mit ihren Vollmachten u.a. realisiert. Die Vollmachten und Funktionen der Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation, die Organisation und Ordnung ihrer Tätigkeit werden im föderalen Gesetz festgelegt.
2. Staatsanwälte der Russischen Föderation können Bürger der Russischen Föderation sein, die keine Staatsbürgerschaft ausländischer Staaten in Form einer Aufenthaltsgenehmigung oder in Form anderer Dokumente, die einen ständigen Aufenthalt des Bürgers der Russischen Föderation auf dem Territorium ausländischer Staaten nachweisen, besitzen. Den Staatsanwälten der Russischen Föderation ist es in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz verboten, in ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der Russischen Föderation ein Konto (Bankschließfach) zu eröffnen und zu besitzen, Bargeld und Wertsachen dort aufzubewahren.
3. Der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation, die Vertreter des Generalstaatsanwaltes der Russischen Föderation werden nach Konsultationen mit dem Föderationsrat vom Präsidenten der Russischen Föderation in ihr Amt berufen und von ihrem Amt abberufen.
4. Die Staatsanwälte der Subjekte der Russischen Föderation, die Militärstaatsanwälte und anderen spezialisierten Staatsanwälte, welche den Staatsanwälten der Subjekte der Russischen Föderation gleichgestellt sind, werden nach Konsultationen mit dem Föderationsrat vom Präsidenten der Russischen Föderation in ihr Amt berufen und von ihrem Amt abberufen.
5. Andere Staatsanwälte können vom Präsidenten der Russischen Föderation in ihr Amt berufen und von ihrem Amt abberufen werden, wenn eine derartige Berufung bzw. Abberufung im föderalen Gesetz vorgesehen sind.

6. Wenn nichts anderes im föderalen Gesetz vorgesehen ist, können Staatsanwälte der Städte, Gebiete und ihnen gleichgestellte Staatsanwälte vom Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation in ihr Amt berufen und aus ihrem Amt abberufen werden.

Kapitel 8. Die örtliche Selbstverwaltung

Artikel 130

1. Die örtliche Selbstverwaltung in der Russischen Föderation gewährleistet, dass die Bevölkerung Fragen von örtlicher Bedeutung selbständig entscheidet und das kommunale Eigentum besitzt, nutzt und darüber verfügt.

2. Die örtliche Selbstverwaltung wird von den Bürgern durch Referendum, Wahlen und andere Formen der unmittelbaren Willensäußerung sowie durch gewählte und andere Organe der örtlichen Selbstverwaltung realisiert.

Artikel 131

1. Die örtliche Selbstverwaltung, deren Form und Struktur im föderalen Gesetz festgelegt sind, wird in kommunalen Einrichtungen realisiert. Die Gebiete der kommunalen Einrichtungen werden unter Berücksichtigung der historischen und sonstigen örtlichen Traditionen festgelegt. Die Struktur der örtlichen Selbstverwaltungsorgane wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien der Organisation der örtlichen Selbstverwaltungen in der Russischen Föderation von der Bevölkerung selbst bestimmt.

1.1 Die Organe der Staatsmacht können an der Gestaltung der örtlichen Selbstverwaltung teilnehmen, die Berufung der Angestellten ins Amt und die Entlassung der Angestellten aus dem Amt der örtlichen Selbstverwaltungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz.

2. Eine Änderung der Grenzen von Gebieten, in denen die örtliche Selbstverwaltung ausgeübt wird, ist unter Beachtung der Meinung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete und unter Beachtung des föderalen Gesetzes zulässig.

3. Die Besonderheiten der Gestaltung der öffentlichen Macht in den Gebieten der Städte mit föderaler Bedeutung, in administrativen Zentren (Hauptstädten) der Subjekte der Russischen Föderation und in anderen Gebieten können auf der Grundlage des föderalen Gesetzes berücksichtigt werden.

Artikel 132

1. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung verwalten selbständig das kommunale Eigentum, stellen den örtlichen Haushalt auf, bestätigen und vollziehen ihn, legen örtliche Steuern und sonstige Abgaben fest, entscheiden sonstige Fragen von örtlicher Bedeutung, gewährleisten außerdem in Übereinstimmung mit dem föderalen Gesetz im Rahmen ihrer Kompetenzen die Verfügbarkeit medizinischer Hilfe.

2. Den Organen der örtlichen Selbstverwaltung können durch ein föderales Gesetz, durch ein Gesetz des Subjektes der Russischen Föderation einzelne staatliche Vollmachten übertragen werden, wobei ihnen zur Wahrnehmung solcher Vollmachten die dazu erforderlichen sachlichen und finanziellen Mitteln bereitzustellen sind. Die Realisierung der übertragenen Zuständigkeiten unterliegt der Kontrolle des Staates.

3. Die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die Organe der Staatsmacht bilden ein einheitliches System der öffentlichen Macht in der Russischen Föderation und realisieren die Zusammenarbeit für die effektivste Lösung von Aufgaben im Interesse der Bevölkerung, die auf dem entsprechenden Territorium lebt.

Artikel 133

Die örtliche Selbstverwaltung wird in der Russischen Föderation garantiert durch das Recht auf gerichtlichen Schutz, auf die Erstattung zusätzlicher Ausgaben, welche im Ergebnis der Erfüllung durch die örtlichen Organe der Selbstverwaltung in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht für öffentliche Funktionen entstanden sind, sowie durch das Verbot einer Einschränkung der durch die Verfassung der Russischen Föderation und durch föderale Gesetze festgelegten Rechte der örtlichen Selbstverwaltung.

Kapitel 9. Verfassungsänderungen und Überarbeitung der Verfassung

Artikel 134

Vorlagen über Änderungen oder eine Überarbeitung von Bestimmungen der Verfassung der Russischen Föderation können der Präsident der Russischen Föderation, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der Russischen Föderation, Gesetzgebungsorgane (Vertretungsorgane) der Subjekte der Russischen Föderation, aber auch eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma einbringen.

Artikel 135

1. Die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der Russischen Föderation können von der Föderationsversammlung nicht überarbeitet werden.
2. Wird eine Vorlage zur Überarbeitung von Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 in der Verfassung der Russischen Föderation von drei Fünfteln der Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder des Föderationsrates und der Abgeordneten der Staatsduma unterstützt, so wird in Übereinstimmung mit dem föderalen Verfassungsgesetz die Verfassungsversammlung einberufen.
3. Die Verfassungsversammlung bestätigt entweder das Fortbestehen der Verfassung der Russischen Föderation oder arbeitet den Entwurf einer neuen Verfassung der Russischen Föderation aus, der von der Verfassungsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller ihrer Mitglieder angenommen oder im Rahmen einer Volksabstimmung zur Entscheidung gestellt wird. Bei Durchführung einer Volksabstimmung gilt die Verfassung der Russischen Föderation als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben, dafür aussprechen, vorausgesetzt, dass an der Abstimmung mehr als die Hälfte aller Wähler teilgenommen hat.

Artikel 136

Änderungen in den Kapiteln 3-8 der Verfassung der Russischen Föderation erfolgen in Übereinstimmung mit der Ordnung, die für die Verabschiedung eines föderalen Verfassungsgesetzes festgelegt worden ist, sie treten nach Zustimmung der gesetzgebenden Machtorgane von mindestens zwei Dritteln der Subjekte der Russischen Föderation in Kraft.

Artikel 137

1. Änderungen des Artikel 65 der Verfassung der Russischen Föderation, der die Zusammensetzung der Russischen Föderation bestimmt, erfolgen auf der Grundlage eines föderalen Verfassungsgesetzes über die Aufnahme in die Russische Föderation und über die Bildung eines neuen Subjekts der Russischen Föderation in ihr, über Änderungen des verfassungsrechtlichen Status des Subjekts der Russischen Föderation.

2. Im Falle einer Namensänderung für eine Region, für ein Gebiet, für eine Stadt mit föderaler Bedeutung, für ein autonomes Gebiet, für einen autonomen Bezirk ist der neue Name des Subjekts der Russischen Föderation in Artikel 65 der Verfassung der Russischen Föderation aufzunehmen.

Zweiter Abschnitt. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Die Verfassung der Russischen Föderation tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie auf der Grundlage der Ergebnisse der Volksabstimmung offiziell veröffentlicht wird.

Der Tag der Volksabstimmung am 12. Dezember 1993, gilt als der Tag der Annahme der Verfassung der Russischen Föderation.

Gleichzeitig verliert die am 12. April 1978 verabschiedete Verfassung (das Grundgesetz) der Russischen Föderation – Russlands – mit allen folgenden Änderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Falls die Bestimmungen

des Föderationsvertrages, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Vollmachten zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der souveränen Republiken innerhalb der Russischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Vollmachten zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht der Regionen, der Gebiete sowie der Städte Moskau und St. Petersburg der Russischen Föderation, des Vertrages über die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Vollmachten zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und den Organen der Staatsmacht des autonomen Gebietes und der autonomen Bezirke innerhalb der Russischen Föderation sowie sonstiger Verträge zwischen den föderalen Organen der Staatsmacht der Russischen Föderation und Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation und der Verträge zwischen den Organen der Staatsmacht der Subjekte der Russischen Föderation **nicht mit Bestimmungen** der Verfassung der Russischen Föderation im Einklang stehen, gelten die Bestimmungen der Verfassung der Russischen Föderation.

2. Die Gesetze und sonstigen Rechtsakte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung auf dem Territorium der Russischen Föderation gegolten haben, werden in den Teilen angewandt, in denen sie der Verfassung der Russischen Föderation nicht widersprechen.

3. Der Präsident der Russischen Föderation, der in Übereinstimmung mit der Verfassung (dem Grundgesetz) der Russischen Föderation - Russlands - gewählt worden ist, übt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die darin festgelegten Vollmachten bis zum Ablauf des Zeitraums aus, für den er gewählt wurde.

4. Der Ministerrat - die Regierung der Russischen Föderation - übernimmt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung die Rechte, die Pflichten und die Verantwortung der Regierung

der Russischen Föderation, wie sie in der Verfassung der Russischen Föderation festgelegt sind, und wird auch weiterhin als Regierung der Russischen Föderation bezeichnet.

5. Die Gerichte in der Russischen Föderation üben die Rechtsprechung im Rahmen ihrer in dieser Verfassung festgelegten Vollmachten aus.

Nach Inkrafttreten der Verfassung behalten die Richter aller Gerichte der Russischen Föderation ihre Vollmachten bis zum Ablauf des Zeitraums, für den sie gewählt worden sind. Offene Stellen werden in einem verfassungsgemäßen Verfahren besetzt.

6. Bis zur Inkraftsetzung des föderalen Gesetzes, in dem die Ordnung für die Verhandlung von Straffällen im Gericht unter Mitwirkung von Geschworenen festgelegt ist, wird die bisherige Ordnung der gerichtlichen Verhandlung der entsprechenden Fälle beibehalten.

Solange die Strafprozessgesetzgebung der Russischen Föderation noch nicht mit den Grundsätzen dieser Verfassung in Übereinstimmung gebracht worden ist, bleiben die bisherigen Verfahren für den Arrest, für die Untersuchungshaft und für die Festnahme von Personen, die als Tatverdächtige in Frage kommen, in Kraft.

7. Der erste Föderationsrat und die erste Staatsduma werden für zwei Jahre gewählt.

8. Der Föderationsrat tritt am 30. Tage nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die erste Sitzung des Föderationsrates eröffnet der Präsident der Russischen Föderation.

9. Ein Abgeordneter der ersten Staatsduma kann gleichzeitig Mitglied der Regierung der Russischen Föderation sein. Die Bestimmungen der vorliegenden Verfassung über die parlamentarische Immunität erstrecken sich nicht auf Abgeordnete der Staatsduma, die zugleich Mitglieder der Regierung der Russischen Föderation sind, sofern es sich um die Haftung für Handlungen (oder Unterlassungen) bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten handelt.

Die Abgeordneten des ersten Föderationsrates üben ihre Mandate auf nichtständiger Grundlage aus.

Entwurf vom 16. März 2020

Übersetzer: Dr. Wolfgang Schacht